

# QUÄLENDES WARTEN

## Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht

Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland im Rahmen der europäischen Studie "Becoming Vulnerable in Detention"



Civil Society Report on the Detention of  
Vulnerable Asylum Seekers and Irregular  
Migrants in the European Union

(The DEVAS Project)



Jesuit Refugee Service-Europe





# QUÄLENDES WARTEN

Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht

Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland  
im Rahmen des

Civil Society Report on the Detention of  
Vulnerable Asylum Seekers and Irregular  
Migrants in the European Union  
(The DEVAS Project)



Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland  
Witzlebenstraße 30a  
14057 Berlin  
Tel. 030-32 60 25 90  
[www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)  
[info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de](mailto:info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Das Projekt „DEVAS“</b>	<b>1</b>
1. Einführung	1
2. Überblick über die europaweiten Ergebnisse	2
2.1 Daten	2
2.1.1 Grundlegende Informationen .....	2
2.1.2 Verfügbarkeit von Informationen .....	2
2.1.3 Räumlichkeiten in der Hafteinrichtung .....	2
2.1.4 Regeln innerhalb der Hafteinrichtung .....	3
2.1.5 Umgang zwischen Häftlingen und Personal.....	3
2.1.6 Sicherheit in der Hafteinrichtung .....	3
2.1.7 Die Auswirkungen der Haft auf den Einzelnen .....	3
2.2 Definition von Schutzbedürftigkeit	4
2.2.1 Aussagen der Studie über Schutzbedürftigkeit .....	4
2.2.2 Ein neuer Blick auf Schutzbedürftigkeit in Abschiebungshaft .....	4
2.2.3 Schutzbedürftigkeit in der Praxis beurteilen .....	4
3. Danksagungen	5
<b>B. Länderbericht Deutschland</b>	<b>6</b>
1. Einführung	6
2. Überblick über die nationale Rechtslage	7
2.1. Haftanordnung	8
2.1.1 Rechtliche Grundlagen der Verhängung von Abschiebungshaft.....	8
2.1.2 Rechtliche Grundlagen für die Haftanordnung und deren gerichtliche Überprüfung .....	8
2.1.3 Beschwerderecht und Haftaufhebungsantrag .....	9
2.1.4 Das Recht auf Information über die Haftanordnung und über die Gründe für die Inhaftierung	9
2.1.5 Mindestalter .....	10
2.1.6 Maximale Dauer.....	10
2.2 Vollzug der Abschiebungshaft	10
2.2.1 Bundesrecht.....	11
2.2.1.1 Gesundheitsfürsorge	11
2.2.1.2 Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten	11
2.2.2 Landesrecht .....	11
2.2.2.1 Kontakt zur Außenwelt	11
2.2.2.2 Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen	12
2.2.2.3 Soziale Dienste	12
2.3 Alternativen zur Abschiebungshaft	12
3. Übersicht über die Auswertungsergebnisse	12
3.1 Grundlegende Informationen	12
3.2 Informationen über den Grund der Inhaftierung	13
3.3 Räumlichkeiten innerhalb der Hafteinrichtung	13
3.4 Regeln und Tagesablauf	14
3.5 Personal der Hafteinrichtungen	14
3.6 Sicherheit innerhalb der Hafteinrichtung	15
3.7 Freizeitgestaltung innerhalb der Hafteinrichtung	16
3.8 Medizinische Gesichtspunkte	16
3.8.1 Physische Gesundheit .....	17
3.8.2 Psychische Probleme .....	17
3.9 Sozialer Kontakt innerhalb der Hafteinrichtung	18
3.10 Kontakt zur Außenwelt	18
3.11 Haftbedingungen mit Blick auf die Ernährung	19
3.12 Haftbedingungen und ihre Auswirkungen auf den Einzelnen	19
4. Analyse der Daten und zentrale Themen	21
4.1 Situation des Individuums	21
4.2 Soziale Situation	22
4.3 Die allgemeine Situation in den Hafteinrichtungen	23
4.4 Die Situation besonders schutzbedürftiger Gruppen	24
5. Zusammenfassung und Empfehlungen für die deutsche Rechtspraxis	24
<b>C. Anhang: Empfehlungen der europaweiten Studie (engl.)</b>	<b>27</b>
1. Recommendations for EU Policymaking on the Detention of Asylum Seekers	27
2. Recommendations for Member State Policymaking on the Detention of Asylum Seekers	28
3. Recommendations for Member State Policymaking on the Detention of Irregular Migrants for the Purpose of Removal	29

## A. Das Projekt „DEVAS“

### 1. Einführung

Nach den Beobachtungen des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und seiner Partnerorganisationen wird immer häufiger Abschiebungshaft über Asylsuchende und irreguläre Migranten verhängt, die die Europäische Union erreichen. Trotz der Bemühungen um eine europaweite Harmonisierung der Migrationspolitik herrschen dabei erhebliche Unterschiede in den Bedingungen, auf die die Betroffenen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten der Union treffen. Während einzelne Staaten praktisch jeden Neuankömmling internieren, gelten in anderen strengere rechtliche Regelungen. Auch die Haftbedingungen, der Zugang zu medizinischer Versorgung und rechtlicher Beratung unterscheiden sich stark voneinander. Häufig werden Abschiebungshäftlinge allerdings unter Bedingungen untergebracht, die sich von denen der Strafhaft kaum unterscheiden.

Das Ziel des Projekts „DEVAS“ (Civil Society Report on the **Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union**) war es, die Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern und irregulären Migranten in der Abschiebungshaft zu erforschen und zu analysieren: sowohl die Art und Weise, in der Personen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen zuzurechnen sind, mit der Situation der Haft umgehen, als auch die Wege, auf denen Abschiebungshaft Schutzbedürftigkeit bei Personen auslöst, die zuvor keine offiziell anerkannten besonderen Schutzbedarfe oder sonstigen besonderen Bedürfnisse aufwiesen.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Europa koordinierte in Partnerschaft mit Nichtregierungsorganisationen in 23 Mitgliedsstaaten über einen Zeitraum von 18 Monaten hinweg die Durchführung von insgesamt 685 Einzelinterviews mit Abschiebungshäftlingen. Sämtliche Partnerorganisationen sind in ihren jeweiligen Ländern in der unmittelbaren Begleitung und Unterstützung von Abschiebungshäftlingen, dem Monitoring von Abschiebungs- und Haftbedingungen, der Schulung des Personals von Hafteinrichtungen oder anderweitig mit der Situation von Abschiebungshäftlingen befasst. Die Stichprobe zeigt, dass trotz erheblicher Unterschiede in den persönlichen Lebensumständen der Häftlinge ein einheitlich negativer Effekt auf die Betroffenen nachzuweisen ist. Ergänzend zu den Abschiebungshäftlingen interviewten die Projektpartner auch Mitarbeiter der Hafteinrichtungen sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, die in den Einrichtungen tätig waren, und führten eine Erhebung der Asyl- und Einwanderungsgesetze in den jeweiligen Ländern durch. Die Ergebnisse der Interviews und Erhebungen sind in den 22 Länderberichten enthalten, die im Rahmen des vollständigen DEVAS-Abschlussberichts veröffentlicht wurden.

Die vorliegende Studie baut auf früheren Berichten und Projekten auf, die sich mit der Frage der Schutzbedürftigkeit in Abschiebungshaft befasst haben<sup>1</sup>. Sie analysiert die Situation von Individuen und Gruppen, die offiziell anerkannte besondere Bedürfnisse aufweisen (z. B. Minderjährige, junge Frauen mit Kindern, Ältere, Traumatisierte, anderweitig Kranke oder Folteropfer)<sup>2</sup>. Sie analysiert aber auch die Situation derjenigen Abschiebungshäftlinge, die sonst eher wenig Beachtung finden: junge, alleinstehende Männer ohne festgestellte körperliche oder psychische Erkrankungen oder Abschiebungshäftlinge, die sich bereits über einen längeren Zeitraum hinweg in Haft befinden.

Vor allem aber bedeutet die vorliegende Studie deshalb einen Schritt voran in der Diskussion um Schutzbedürftigkeit und Abschiebungshaft, weil ihre Ergebnisse weitgehend auf den Stimmen der Betroffenen selbst beruhen. Das Verständnis von Schutzbedürftigkeit, wie es sich aus der Studie ergibt, beschreibt damit unmittelbar die Erfahrungen der Abschiebungshäftlinge, wie sie selbst sie schildern.

---

<sup>1</sup> Vgl. nur die früheren Untersuchungen des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Europa, „Detention in Europe“ (2005) und „Administrative Detention of Asylum Seekers and Illegally Staying Third Country Nationals in the 10 New Member States of the European Union“ (2007), beide verfügbar unter [www.detention-in-europe.org](http://www.detention-in-europe.org), sowie die umfangreiche Datenbank des UN-Flüchtlingshochkommissariats zu Themen der Abschiebungshaft, [www.unhcr.org/refworld/detention.html](http://www.unhcr.org/refworld/detention.html); weitere Nachweise im englischen Volltext der vorliegenden Studie.

<sup>2</sup> Vgl. zu einer entsprechenden Definition von Schutzbedürftigkeit: „*UNHCR Revised Guidelines on Applicable Criteria and Standards Relating to the Detention of Asylum Seekers*“ (1999), [www.unhcr.org](http://www.unhcr.org), sowie die EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG); eher den Akzent auf äußere Faktoren als persönliche Eigenschaften setzend: „*STEPS – Consulting Social Study for the European Parliament*“ (2008), S. 30; ausführlichere Auseinandersetzung mit beiden Ansätzen ebenfalls im englischen Volltext der vorliegenden Studie.

Der vollständige Text der Studie (417 Seiten) einschließlich methodischer Anmerkungen, Analysen und Länderberichten aus 22 der teilnehmenden Staaten steht zum Download zur Verfügung unter

[www.jrseurope.org](http://www.jrseurope.org)

## **2. Überblick über die europaweiten Ergebnisse**

Die Ergebnisse der europaweiten Studie vollständig wiederzugeben, würde den Rahmen dieser auszugswisen Veröffentlichung sprengen. Es sollen jedoch einige besonders ins Auge fallende Aspekte der Gesamtstudie sowie die hieraus sich ergebenden Überlegungen zur Definition von Schutzbedürftigkeit kurz zusammengefasst werden.

### **2.1 Daten**

#### **2.1.1 Grundlegende Informationen**

Der durchschnittliche Abschiebungshäftling in der europäischen Stichprobe ist männlich, Single, 30 Jahre alt und stammt höchstwahrscheinlich aus Westafrika, Südasien oder dem Mittleren Osten. Frauen machen rund ein Viertel der Stichprobe aus; Osteuropa und Ostafrika sind weitere wichtige Herkunftsregionen.

Die Daten zeigen, dass Asylbewerber die längsten Haftzeiten durchleben; der Durchschnitt im Zeitpunkt des Interviews lag bei 3,56 Monaten und damit rund einen Monat höher als bei irregulären Migranten. Unter den Häftlingen, die fünf bis sechs Monate in Haft waren, lag der Anteil der Asylsuchenden bei 78 %. Die durchschnittliche Haftdauer aller Betroffenen insgesamt lag demgegenüber bei 3,01 Monaten, bei erheblichen Unterschieden im Einzelfall: Die kürzeste Haftdauer betrug einen Tag, die längste 31 Monate.

#### **2.1.2 Verfügbarkeit von Informationen**

Asylbewerber erwiesen sich europaweit als schlechter informiert über die Gründe ihrer Abschiebungshaft als irreguläre Migranten. Ein Drittel der weiblichen Asylsuchenden wussten überhaupt nicht, warum sie sich in Abschiebungshaft befanden, und nahezu 40 % derjenigen Asylbewerber, die sich mehr als drei Monate in Haft befanden, hatten hiervon nur eine vage Ahnung. 40 % der Asylbewerber waren zudem über das Asylverfahren in ihrem jeweiligen Aufenthaltsstaat nicht informiert.

Die Informiertheit steigt mit dem Alter: Ein Drittel der befragten Minderjährigen wussten nicht, warum sie in Abschiebungshaft genommen worden waren, und 76 % der minderjährigen Asylantragsteller wussten über das Asylverfahren nicht Bescheid. Frauen, insbesondere in der Altersgruppe von 18 bis 24 Jahren, erwiesen sich als schlechter informiert über die Abschiebungshaft und ihren asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status als Männer.

Personen, die sich schon mehr als drei Monate in der Haft befanden, äußerten einen größeren Bedarf an Informationen über die Umstände der Abschiebungshaft und die Einzelheiten ihres jeweiligen Falles, als Inhaftierte in einem früheren Stadium der Haft. 88 % derjenigen, die bereits vier bis fünf Monate inhaftiert waren, gaben ein Bedürfnis nach mehr Informationen über ihre Situation zu erkennen.

#### **2.1.3 Räumlichkeiten in der Hafteinrichtung**

Die Abschiebungshäftlinge sind ganz überwiegend unzufrieden mit den Bedingungen in ihrer Hafteinrichtung. Viele beschwerten sich über unhygienische sanitäre Einrichtungen und Küchen. Viele der Inhaftierten vergleichen ihre Abschiebungshafteinrichtung mit einem Gefängnis.

Asylsuchende und Langzeithaftierte beschwerten sich im Vergleich am häufigsten über überfüllte Haftzentren. Personen, die bereits länger als drei Monate in Haft waren, hoben hervor, dass sie kaum Möglichkeiten innerhalb der Haft hatten, sich zurückzuziehen.

#### **2.1.4 Regeln innerhalb der Hafteinrichtung**

Das strikte Regelwerk in vielen Hafteinrichtungen hatte einen deutlich negativen Einfluss auf die Lebenssituation der Abschiebungshäftlinge. Feste Essens- und Erholungszeiten sowie zwingender nächtlicher Einschluss führten dazu, dass die Inhaftierten sich wie im Gefängnis<sup>3</sup> fühlten.

Eine große Zahl an Abschiebungshäftlingen beschrieb Regeln, die sie in erster Linie in ihren Zellen isolierten. Als Konsequenz berichteten viele, dass sie tagsüber viel schliefen, was zu nächtlicher Schlaflosigkeit führte. Isolation und Untätigkeit gaben vielen der Befragten ein Gefühl von Herabsetzung und Entwürdigung.

Ebenso wichtig wie die formellen Regeln in der Hafteinrichtung waren die informellen Regeln. Die Häftlinge beschrieben mehrmals eine Atmosphäre, in der bestimmte Personen durch das Personal begünstigt wurden und von einer Lockerung der Regeln profitierten. Dies schuf eine Atmosphäre der Willkür, Unsicherheit und des Misstrauens. Einige Betroffene fühlten sich dadurch den sozial dominierenden Insassen ausgeliefert.

#### **2.1.5 Umgang zwischen Häftlingen und Personal**

Innerhalb der Einrichtungen hatten die Häftlinge hauptsächlich mit dem Sicherheitspersonal zu tun. Grundsätzlich wurde der Umgang zwischen Inhaftierten und Personal als gut beschrieben. Die Betroffenen äußerten sich aber kritisch über die Art und Weise, wie das Personal mit ihren täglichen Bedürfnissen umging.

Ein wesentlicher Faktor für das Verhältnis von Häftlingen und Personal ist die sprachliche Verständigung. Insbesondere Minderjährige und Frauen berichteten, Diskriminierung erlebt zu haben, weil sie die Sprache des Personals nicht beherrschten.

#### **2.1.6 Sicherheit in der Hafteinrichtung**

Wo Häftlinge sich sicher fühlen, schreiben sie dies dem Einrichtungspersonal zu; wo sie sich unsicher fühlen, hingegen ihren Mithäftlingen. Nichtsdestotrotz kommt es sowohl von Seiten des Personals als auch von Seiten anderer Häftlinge teilweise zu Schlägen und Beschimpfungen. Berichte über tätliche Übergriffe gab es aus drei Vierteln der Mitgliedstaaten. Minderjährige, Frauen zwischen 18 und 24 Jahren sowie Asylbewerber liefen das höchste Risiko, zum Opfer physischer oder verbaler Attacken zu werden.

Die Lebensbedingungen hatten einen unmittelbaren Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Häftlinge. Exzessiver Lärm, unhygienische Bedingungen und eine gefängnisähnliche Atmosphäre wurden immer wieder als Faktoren genannt, die die Betroffenen verunsicherten.

#### **2.1.7 Die Auswirkungen der Haft auf den Einzelnen**

Eine große Mehrheit der Häftlinge drückte tiefe Unzufriedenheit über die Qualität des Essens in ihrer Hafteinrichtung aus, und mehr als die Hälfte klagte über nächtliche Schlaflosigkeit. Beide Umstände trugen ersichtlich zum psychischen Stress bei, über den viele der Befragten klagten. Insbesondere trug die mangelnde Qualität der Ernährung zu einem pauschalen Gefühl der Entwürdigung bei den Betroffenen bei. Appetitlosigkeit und Gewichtsverlust waren sehr verbreitet. Diese negativen Auswirkungen vertieften sich mit der Länge der Haft.

Die Situation des Inhaftiertsein selbst ist die größte Schwierigkeit, mit der die Inhaftierten nach eigener Einschätzung umgehen müssen. Die bloße Verhängung von Haft mit all ihren Konsequenzen erwies sich für viele von ihnen als unüberwindliche Schwierigkeit. Jede und jeder, unabhängig von Alter, Geschlecht, rechtlichem Status und Dauer der Haft, war hiervon in irgendeiner Form betroffen.

Die Schwierigkeiten der Abschiebungshaft sind allgegenwärtig im Leben der Inhaftierten; ändern sich ihre Lebensumstände überhaupt, so wird dies im Zweifel als weitere Verschlechterung erlebt. Die Unfähigkeit, eine Zukunftsperspektive zu entwickeln, wird als lähmend beschrieben. Tatsächlich wissen 79 % der Häftlinge nicht einmal, wann sie voraussichtlich aus der Haft entlassen werden.

---

<sup>3</sup> Die englische Unterscheidung zwischen „detention“ (Abschiebungshaft, Abschiebungsgewahrsam) und „prison“ (Strafvollzug) lässt sich in der Konnotation der deutschen Begriffe nicht vollständig nachbilden.

Bemerkenswert ist, dass die Häftlinge trotz der Widrigkeiten, die sie erleben, eine positive Selbstwahrnehmung aufrechterhalten. Nahezu 70 % geben allerdings an, diese habe sich mit der Dauer der Haft stetig verschlechtert.

Direkt angesprochen, gaben die meisten Häftlinge an, keine besonderen Bedürfnisse zu haben – sie wiesen jedoch sofort auf die Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit anderer Mithäftlinge hin. Diejenigen, die einräumten, besondere Bedürfnisse zu haben, beschrieben eher solche Bedürfnisse, die nicht den „klassischen“ schutzbedürftigen Gruppen zugerechnet werden: Sprachvermögen, Verbindungen zur Familie, Information und die Möglichkeit, mit der Außenwelt zu kommunizieren. Den Abschiebungshäftlingen zufolge stellen Sprachbarrieren und (fehlender) Kontakt zur Familie zwei der wichtigeren Faktoren dar, die sie bei anderen als besonderes Schutzbedürfnis wahrnahmen.

## **2.2 Definition von Schutzbedürftigkeit**

### **2.2.1 Aussagen der Studie über Schutzbedürftigkeit**

Die Daten legen nahe, dass Abschiebungshäftlinge nicht nur aufgrund besonderer Bedürfnisse wie Gesundheitsproblemen, Traumatisierung oder der Anwesenheit minderjähriger Kinder schutzbedürftig sind, sondern dies teilweise erst unter den Bedingungen der Abschiebungshaft werden. Es ergibt sich das Bild eines Abschiebungsgefangenen, der seiner Situation nicht entkommen kann und dadurch den mit der Abschiebungshaft verbundenen Beeinträchtigungen schutzlos ausgeliefert ist. Persönliche Eigenschaften, soziale Kontakte und Umweltfaktoren können es den Betroffenen erleichtern, mit dieser Situation fertig zu werden – die gleichen Faktoren (bzw. ihr Fehlen) können es aber auch zusätzlich erschweren, sich gegen die negativen Auswirkungen der Haft zu schützen.

### **2.2.2 Ein neuer Blick auf Schutzbedürftigkeit in Abschiebungshaft**

Schutzbedürftigkeit im Kontext der DEVAS-Studie kann demnach beschrieben werden als ein System konzentrischer Ringe persönlicher (also interner), sozialer und Umweltfaktoren (externe Faktoren), die das Individuum stärken oder schwächen können. Die einzelnen Faktoren beeinflussen einander vielfältig, positiv wie negativ. So zeigen die Daten, dass die Kontakte zum Personal der Hafteinrichtungen eine wichtige Rolle für die Inhaftierten spielt. Diskriminierung und unangemessenes Verhalten kann dem Wohlbefinden der Abschiebungshäftlinge abträglich sein. Es kommt daher darauf an, dass das Personal hinreichend sensibilisiert ist, um die Würde der Inhaftierten zu wahren.

Die persönlichen Faktoren können zusammengefasst werden als die Summe derjenigen Umstände, die die Selbstwahrnehmung als handelndes Subjekt ausmachen. Sprachvermögen, Wissen über die eigene rechtliche Situation und der Grad an psychischer und physischer Gesundheit haben sich als die einflussreichsten Faktoren herausgestellt, wenn es darum geht, wie das Individuum mit der Situation der Abschiebungshaft fertig wird.

Soziale Faktoren lassen sich als Summe des bestehenden sozialen Netzwerks einer Person einschließlich der verfügbaren Mittel, mit diesem Netzwerk zu kommunizieren, darstellen. Diese Summe wird von den Personen, Organisationen oder Institutionen gebildet, die den Grad an Verletzlichkeit gegenüber den nachteiligen Wirkungen der Abschiebungshaft entweder abschwächen oder verstärken. Diese sozialen Faktoren können als „externe Faktoren“ gekennzeichnet werden in dem Sinne, dass sie außerhalb der Person des Betroffenen selbst liegen. Sie müssen jedoch nicht per se der „Außenwelt“ zugeordnet werden – diese Faktoren können auch im sozialen Netzwerk des Inhaftierten innerhalb der Abschiebungshaft liegen. Die Umstände, die hier das größte Gewicht haben, scheinen Familienangehörige und Freunde außerhalb der Haft, die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Außenwelt und die Mitgefangenen sowie das Personal der Hafteinrichtungen zu sein.

Umweltfaktoren schließlich können als Summe derjenigen Umstände definiert werden, die im weiteren Umkreis des Betroffenen existieren, von ihm nicht kontrolliert oder beeinflusst werden können und gleichwohl den Grad seiner Schutzbedürftigkeit erhöhen oder absenken können. Die wesentlichsten Faktoren in diesem Bereich scheinen die baulichen Gegebenheiten der Haft, die Regeln und Dauer der Haft sowie die Lebensbedingungen in der Hafteinrichtung zu sein.

### **2.2.3 Schutzbedürftigkeit in der Praxis beurteilen**

Die Daten zeigen, dass Abschiebungshaft das Potential hat, verschiedenste Typen von Menschen Leid zuzufügen: sowohl solchen mit zuvor schon bestehenden besonderen Bedürfnissen als auch im übrigen gesunden Personen. Es ist zu betonen, dass die Betroffenen ab dem ersten Tag ihrer Haft



schutzbedürftig werden, da die persönliche Kondition des Individuums augenblicklich beeinflusst wird als Folge seiner benachteiligten und geschwächten Position. Der Grad an Schutzbedürftigkeit schwankt in Verbindung mit den Eigenschaften, die die jeweilige Person besitzt, den Faktoren ihres sozialen Netzwerks und den Einflüssen ihrer weiteren Umwelt.

Diese Betrachtungsweise versucht, die Bandbreite an Faktoren aufzugreifen, die die Schutzbedürftigkeit inhaftierter Asylsuchender und irregulärer Migranten hervorbringen und fördern. In der Praxis zeigt sich, dass die Schutzbedürftigkeit und die besonderen Bedürfnisse jeder Person, die ihr das Leben in der Abschiebungshaft erschweren, individuell beurteilt werden müssen. Dies ist der einzige Weg, um abzusichern, dass Abschiebungshaft kein unnötiges Leid verursacht und nicht außer Verhältnis zur Situation des Einzelnen steht.

### **3. Danksagungen**

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland dankt allen Abschiebungshäftlingen, die sich trotz ihrer belastenden Lebensumstände bereitgefunden haben, an der Befragung teilzunehmen.

Wir danken auch den Leitungen der Hafteinrichtungen, in denen die Interviews durchgeführt wurden, sowie deren vorgeordneten Stellen für ihre Bereitschaft, die Studie zu unterstützen. Ebenso danken wir denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen in Berlin und München, die sich selbst für ein Interview zur Verfügung gestellt haben.

Besondere Anerkennung gilt Philip Amaral und Julian Halbeisen SJ vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst Europa für die Koordinierung der Gesamtstudie sowie P. Ludger Hillebrand SJ, Trieu Nguyen SJ und Christian Braunigger SJ für die Durchführung der Befragungen. André Salem danken wir herzlich für die Übertragung des Länderberichts ins Deutsche.

## B. Länderbericht Deutschland

### 1. Einführung

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland bietet Seelsorge sowie Rechtsberatung in drei Abschiebungshafteinrichtungen an: in Berlin, in Eisenhüttenstadt (Bundesland Brandenburg) sowie in München-Stadelheim (Bundesland Bayern). Zumindest in den Hafteinrichtungen in Berlin und Brandenburg haben unsere Seelsorger freien Zugang zu den Insassen und auch den Zellen, während in München der Zugang auf den Stationsflur und einen Besprechungsraum sowie zeitlich auf die Aufschlusszeiten beschränkt ist. Es besteht die Möglichkeit, Gegenstände für die Gefangenen mitzubringen, wie etwa Telefonkarten, Tabak oder (in Berlin) auch Mobiltelefone ohne eingebaute Kamera. In der Berliner Einrichtung steht uns zusätzlich ein einfach ausgestattetes Büro zur Verfügung, das wir gemeinsam mit den Seelsorgern der Evangelischen Kirche nutzen.

Die Gespräche für die vorliegende Studie wurden in den Hafteinrichtungen in Berlin und München geführt, die wir wenigstens ein- bis zweimal pro Woche besuchen, um so viele Insassen wie möglich erreichen zu können. Da wir um die Erlaubnis zur Durchführung unserer Befragungen nachsuchen mussten, waren wir erfreut, dass alle beteiligten Behörden unser Projekt unterstützten.

Unsere Seelsorger befragten insgesamt 60 Häftlinge, die meisten davon in Berlin. Ergänzend wurden Gespräche mit Mitarbeitern der Einrichtungen in Berlin und München geführt. In Berlin interviewten wir die Psychologin der Hafteinrichtung, in München hingegen befragten wir einen Sozialarbeiter. Beide Personen sind bei den für die Hafteinrichtungen zuständigen Behörden angestellt. Das Mitarbeitergespräch in der Berliner Hafteinrichtung musste durch die Behörden genehmigt werden und wurde von den vorgeordneten Stellen gegengelesen, so dass es möglicherweise eher die offizielle Ansicht als die persönliche des Befragten widerspiegelt.

Angesichts der begrenzten Anzahl an Gesprächen haben wir darauf verzichtet, nach der Situation der Inhaftierten vor ihrer Inhaftierung zu differenzieren. Dabei dürfte diese von Fall zu Fall erheblich unterschiedlich sein. Manche der Migranten in Deutschland werden inhaftiert, nachdem sie jahrelang in Deutschland gelebt haben und im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung waren, die sie aber aufgrund bestimmter Umstände verloren haben. Die Gruppe dieser Migranten ist tendenziell die kleinste und ihre Haftdauer die kürzeste, da sie regelmäßig die Möglichkeit erhalten, das Land freiwillig zu verlassen. Kommt es hingegen zu einer Abschiebung und wird Sicherungshaft notwendig, so können Angehörige dieser Gruppe, da sie über Reisedokumente verfügen, regelmäßig schneller abgeschoben werden. Eine große Anzahl der Häftlinge, denen wir im Verlaufe dieser Studie begegneten, waren sogenannte Dublin-II-Fälle, d. h. Flüchtlinge, die in Deutschland um Asyl baten, jedoch in der Haft auf ihre Überstellung in diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union warteten, die für ihre jeweilige Asylangelegenheit nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin-II-Verordnung).

Da die 16 Bundesländer unterschiedliche Ansätze im Hinblick auf die Unterbringung der Häftlinge verfolgen (in Justizvollzugsanstalten, in speziellen Abschiebehafteinrichtungen, teils auch in beiden Unterbringungsformen) und sich auch im einzelnen signifikante Unterschiede beim Vollzug ergeben, war es praktisch unmöglich, einen kompletten Überblick über die Haftbedingungen zu gewinnen. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland versuchte bereits in der Vergangenheit, über parlamentarische Anfragen in sieben Bundesländern ein überblicksartiges Bild zu erstellen, aber die Daten erwiesen sich nicht als vergleichbar. Eine Große Anfrage der Fraktion von Bündnis'90/Die Grünen im Deutschen Bundestag förderte Ende 2008 annähernd vergleichbare Daten über die Haftbedingungen zutage (BT-Drs. 16/11384), zeigte aber auch, dass viele Bundesländer keine diesbezüglichen Daten sammeln oder dies nur auf eine Art und Weise tun, die einen Vergleich unmöglich macht.

Die geführten Gespräche spiegeln somit notwendigerweise nur einen Ausschnitt der Praxis der Abschiebehafteinrichtung in Deutschland wider. Es handelt sich dabei möglicherweise noch um einen eher zu positiv gefärbten Einblick, da die meisten Gespräche in Berlin stattfanden, wo die Abschiebegefangenen in einer speziellen Hafteinrichtung mit weniger strengen Regeln untergebracht sind, getrennt von Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten. In München hingegen befindet sich die Abschiebehafteinrichtung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. Die Abschiebehäftlinge werden hier normalerweise in einem gesonderten Bereich untergebracht, aber dennoch müssen manche von ihnen, insbesondere Frauen, ihre

Zellen mit Strafgefangenen teilen. Die Hausordnung reflektiert diesen Zustand und orientiert sich an den generell strengeren Regeln einer Justizvollzugsanstalt, was dazu führt, dass die Haftbedingungen in München wesentlich strenger sind als in Berlin. Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme für die Häftlinge untereinander sowie zur Außenwelt sind hier erheblich eingeschränkt. Ein Beispiel stellen die Besuchszeiten dar. In Berlin dürfen die Inhaftierten täglich von 7 bis 19 Uhr Besuch erhalten, wobei die Besuchszeit pro Häftling eine Stunde pro Tag beträgt. In München hingegen beschränken sich die Besuchsmöglichkeiten pro Häftling auf ein bis zwei Besuche im Monat, die jeweils bis zu einer Stunde betragen dürfen. Ein weiteres Beispiel stellt die Bewegungsfreiheit dar. In Berlin haben die Häftlinge mehr Zeit, sich außerhalb ihrer Zellen aufzuhalten und die Gemeinschaftsräume zu benutzen. Auch im Hinblick auf die persönliche Privatsphäre und Möglichkeiten einer eigenständigen Alltagsgestaltung bestehen erhebliche Unterschiede. In Berlin befinden sich Küchen auf jedem Flur, in denen die Häftlinge gemeinsame Mahlzeiten zubereiten können, während in München die Insassen ausschließlich auf das Anstaltsessen angewiesen sind. Diese stark abweichenden Umstände dürften einen gewissen Einfluss auf die Resultate der Studie gehabt haben, da die zusammengefassten Ergebnisse nur einen Durchschnitt ergeben, der zwischen den jeweiligen Polen schwankt.

Ein Beispiel ist die soeben erwähnte Möglichkeit für die Inhaftierten in Berlin, sich während der Tageszeit in Gruppenräumen zu treffen und sich ihr eigenes Essen mit Nahrungsmitteln zuzubereiten, die sie von Freunden und Verwandten erhalten. Auch wenn es in dieser Hinsicht Schwankungen gibt (und Vollzugsbeamte manchmal ohne ersichtlichen Grund Verwandte daran hindern, Nahrungsmittel in die Hafteinrichtung mitzubringen), bewerteten insbesondere vietnamesische und afrikanische Häftlinge ihre Situation so als besser erträglich. Häftlinge in München-Stadelheim hingegen erlebten ihre Situation aufgrund ihrer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt als wesentlich belastender.

Die Resultate der Studie können auch verzerrt sein, da jede Abschiebehafteinrichtung ihre spezifische Situation hat. So existiert beispielsweise in Berlin eine große vietnamesische Gemeinschaft. Ein Teil ihrer Mitglieder lebt in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Regelmäßig werden Angehörige dieser Gruppe aufgegriffen, was zu ihrer Überrepräsentation innerhalb der Hafteinrichtung führt. In dieser Hinsicht könnte die vorliegende Studie überdurchschnittlich hoch die besondere Situation und die Ansichten dieser größeren Gruppe widerspiegeln.

Ein gemeinsames Charakteristikum hingegen ist die Tatsache, dass Berlin sowie München über große Flughäfen verfügen, über die viele Migranten Deutschland erreichen, wobei diejenigen, die sich nicht im Besitz von gültigen Einreise- oder Aufenthaltspapieren befinden, unmittelbar nach ihrer Ankunft festgenommen werden. Viele der Abschiebungshäftlinge haben noch nie längere Zeit in Deutschland gelebt (zumindest nicht in Freiheit), und die Behörden versuchen normalerweise, sie an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Dublin-II-Verordnung abzuschicken. Für gewöhnlich sind ein Großteil der Menschen in den beiden untersuchten Abschiebehafteinrichtungen Häftlinge, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen, was die Situation in Berlin und München wiederum von Bundesländern ohne größere Flughäfen deutlich unterscheidet. Die Studie gibt jedoch nicht in diesem Maße die Erfahrungen von Betroffenen aus Dublin-II-Fällen wieder, da wir die Interviews vorwiegend mit Häftlingen durchführten, zu denen wir über eine gewisse Zeit eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten, was in der gedrängten Situation des Dublin II-Verfahrens regelmäßig nicht möglich ist.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind somit nicht als vollständig repräsentativ für die Abschiebepaxis in Deutschland in einem wissenschaftlichen Sinne anzusehen. An ihnen lässt sich jedoch exemplarisch eine Reihe von Problemen darstellen, mit denen der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland in seiner Beratungspraxis konfrontiert ist. Zudem bestätigt die große Kohärenz der Antworten in den meisten abgefragten Bereichen die Belastbarkeit der Ergebnisse im Sinne qualitativer Sozialforschung.

## **2. Überblick über die nationale Rechtslage**

Abschiebungshaft wird in Deutschland auf der Ebene der Bundesländer vollzogen. Die Bestimmungen, nach denen Abschiebungshaft verhängt werden kann, gehören allerdings zum Aufenthaltsrecht, das in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt. Daher finden sich rechtliche Bestimmungen für die Verhängung und den Vollzug von Abschiebungshaft sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht. Während das Bundesrecht die Anforderungen an die Verhängung von Haft regelt, ist der Vollzug von Abschiebungshaft nur teilweise im Bundesrecht bestimmt; im Recht der 16 Bundesländer finden sich zahlreiche ergänzende Bestimmungen.

## **2.1. Haftanordnung**

### **2.1.1 Rechtliche Grundlagen der Verhängung von Abschiebungshaft**

Die rechtlichen Grundlagen für die Inhaftierung sind in § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Demnach wird zwischen zwei Formen der Abschiebungshaft unterschieden: zum einen die Haft zur Vorbereitung einer Ausweisung und Abschiebung (Vorbereitungshaft), zum anderen die Haft zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft).

Die Sicherungshaft kann gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG zur Sicherstellung einer Abschiebung angeordnet werden. Die erforderlichen Voraussetzungen sind:

Die Abschiebung muss durchführbar sein (d. h. z. B., notwendige Dokumente müssen verfügbar oder in einer angemessenen Zeit beschaffbar sein; ferner muss eine Transportmöglichkeit in den Zielstaat bestehen).

Einer von sechs abschließend aufgezählten Haftgründen muss vorliegen (beispielsweise die illegale Einreise nach Deutschland oder die begründete Sorge, dass die betreffende Person sich der Abschiebung entziehen könnte).

Die Inhaftierung muss verhältnismäßig sein, d. h. auf ein legitimes Ziel gerichtet, erforderlich und zweckmäßig sein (dies stellt erhöhte Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen sowie Personen, die bereits längere Zeit inhaftiert gewesen sind).

Als Ausnahme hiervon sind bis zu zwei Wochen Sicherungshaft ohne Vorliegen eines besonderen Haftgrundes zulässig, wenn eine gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, die Durchführbarkeit der Abschiebung feststeht und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (§ 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz kann angeordnet werden, um die Ausweisung und Abschiebung einer Person sicherzustellen. Die Voraussetzungen hierfür sind:

Die Entscheidung über die Ausweisung des Betroffenen kann noch nicht getroffen werden.

Die Abschiebung würde ohne Inhaftnahme verunmöglicht oder erschwert werden (z. B. weil die Gefahr des Untertauchens besteht).

Da diese Form der Inhaftierung in der Praxis kaum vorkommt, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Sicherungshaft.

### **2.1.2 Rechtliche Grundlagen für die Haftanordnung und deren gerichtliche Überprüfung**

Die Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Sicherungshaft finden sich im Grundgesetz (GG) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Artikel 2 Abs. 2 S. 2 GG bezeichnet die persönliche Freiheit als unverletzlich. Einschränkungen sind nur auf der Grundlage eines formalen Gesetzes möglich. Artikel 104 Abs. 2 GG fügt hinzu, dass die Entscheidung eine Person ihrer Freiheit zu berauben, nur durch einen Richter getroffen werden kann.

Entsprechend kann auch Abschiebungshaft nur durch einen Richter angeordnet werden. Zuständig für die Haftanordnung sind die Amtsgerichte. Die Ausländerbehörde oder in bestimmten Fällen auch die Bundespolizei können eine Inhaftierung beantragen. Es gibt nur einen Fall, in dem die Ausländerbehörde selbst eine Person in Gewahrsam nehmen darf: wenn eine richterliche Entscheidung nicht im vorhinein getroffen werden kann, der dringende Verdacht für das Vorliegen eines Haftgrundes besteht und zudem der begründete Verdacht besteht, dass sich die Person der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 4 AufenthG).

Das FamFG enthält vertiefend detaillierte Anforderungen im Hinblick auf das Haftanordnungsverfahren. Der Betroffene muss vor der Entscheidung angehört werden. Weitere Personen, die angehört werden können (und für gewöhnlich zu Gunsten der Person auch sollten, falls verfügbar), sind die Ehefrau, die Eltern und Kinder sowie eine Person des Vertrauens.

Nur im Falle des Untertauchens der betreffenden Person oder wenn aus anderen Gründen der Fall nicht unmittelbar entschieden werden kann, darf das Gericht eine einstweilige Anordnung ohne vorherige Anhörung treffen.

Die Ausländerbehörde muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG gegeben sind. Die Behörde soll dem Gericht zudem die Ausländerakte zur Verfügung stellen, so dass der Richter im Besitz aller erforderlichen Informationen ist.

Der Ausländer hat das Recht, sich vor Gericht durch einen Anwalt vertreten zu lassen. In der Regel muss er selber für die Anwaltskosten aufkommen. Zwar besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, jedoch ist diese an die Erfolgsaussichten im Hinblick auf das Verfahren gekoppelt, was durch die Amtsgerichte häufig abgelehnt wird.

Da jeder Haftbeschluss den Zeitpunkt benennen muss, bis zu dem der Betroffene maximal in Haft gehalten werden darf, und eine Verlängerung nur aufgrund einer erneuten richterlichen Entscheidung vorgenommen werden darf, ist eine regelmäßige richterliche Überprüfung der Haftanordnung gegeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Anordnung einer Inhaftierung sind demnach vergleichsweise detailliert, um die Rechte der Betroffenen zu schützen. Anzumerken ist aber, dass es weitreichende Kritik durch Rechtsanwälte, Nichtregierungsorganisationen sowie Kirchen im Hinblick auf die Praxis der Haftanordnungen gibt. Die Qualität der Entscheidungen der Amtsgerichte verfehlt häufig die Intention des Gesetzes, und die verfahrensrechtlichen Standards, die das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen aufgestellt hat, werden nicht in allen Fällen eingehalten.

### **2.1.3 Beschwerderecht und Haftaufhebungsantrag**

Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist gegen die Haftanordnung vorzugehen. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, das den Inhaftierten (sowie weitere Beteiligte) im Regelfall anhören muss, sofern nicht aus der Sicht des Gerichts feststeht, dass dies keine neuen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte erbringen wird. Falls das Beschwerdegericht zu dem Schluss kommt, dass die Inhaftierung aufrechterhalten wird, kann der Betroffene Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einlegen, der nur im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte des Falles, ohne den Betroffenen anzuhören, entscheidet. Bislang gibt es keine oder nur wenige Erfahrungen im Hinblick auf dieses Beschwerdeverfahren, da eine kürzliche Zuständigkeitsverlagerung von den Oberlandesgerichten zugunsten des Bundesgerichtshofs im September 2009 stattgefunden hat. Kritiker befürchten, dass es zu einer geringeren Anzahl von Entscheidungen zugunsten der Betroffenen als in der Vergangenheit kommen könnte, da der Zugang zum Bundesgerichtshof schwieriger ist (so benötigt man etwa einen speziellen Rechtsanwalt, der beim Bundesgerichtshof zugelassen sein muss).

Verfassungsbeschwerden haben sich für viele Inhaftierte als letzte Zuflucht erwiesen. Im Verlauf der letzten Jahre hat es eine bemerkenswerte Reihe von Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht gegeben, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Anordnung von Sicherungshaft präzisiert haben.

Der Betroffene hat ebenso das Recht, jederzeit die Aufhebung der Haft zu beantragen. Das Amtsgericht entscheidet dann über den diesbezüglichen Antrag; sollte der Bescheid negativ ausfallen, besteht die Möglichkeit der Beschwerde entsprechend der Beschwerde gegen die Anordnung der Inhaftierung.

Das Recht auf Beschwerde besteht fort, auch wenn der Inhaftierte bereits entlassen oder abgeschoben sein sollte. In diesen Fällen kann er beantragen, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Entscheidung (und die dementsprechende Durchführung der Inhaftierung) rechtswidrig gewesen ist. Wenn diese Beschwerde erfolgreich ist, kann dies die Grundlage für einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat sein.

### **2.1.4 Das Recht auf Information über die Haftanordnung und über die Gründe für die Inhaftierung**

Die Haftanordnung muss eine Begründung dafür enthalten, warum die Inhaftierung angeordnet wurde. Da der Betroffene Anspruch auf einen Dolmetscher während der Anhörung vor dem Gericht hat, wenn er kein Deutsch verstehen sollte, werden die Gründe ihm in der Regel mündlich übersetzt. In der Praxis erweist sich dies allerdings oft als unzureichend, da die Gründe nur kurz und formelhaft sind. Hinzu kommt, dass es weder eine Verpflichtung gibt, über den Inhalt der Anhörung ein Protokoll zu führen, noch hat der Inhaftierte das Recht, eine schriftliche Übersetzung der Haftanordnung sowie des Protokolls zu erhalten. Viele Betroffene beklagen daher, dass sie wenige oder keine Informationen erhalten haben, warum sie inhaftiert wurden.

### **2.1.5 Mindestalter**

Das Gesetz gibt kein Mindestalter für die Inhaftierung vor. Dennoch kann ein Mindestalter aus einem Konflikt zwischen dem Aufenthaltsgesetz und dem Jugendhilferecht abgeleitet werden. Laut Jugendhilferecht sind die Jugendämter für alle Personen unter 18 Jahren zuständig, um die sich weder die Eltern noch andere zuständige Personen kümmern können. Auf der anderen Seite enthält das Aufenthaltsgesetz eine Vorschrift, die besagt, dass ein Ausländer, der 16 Jahre oder älter ist, seine Angelegenheit selbst vor Behörden und Gerichten vertreten muss. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Klausel als Bruch der Konvention über die Rechte des Kindes betrachtet wird, sollten 16 Jahre das Mindestalter für eine Inhaftierung sein. Entsprechend haben manche Bundesländer in ihrem Recht Vorschriften eingeführt, die die Inhaftierung von Kindern unter 16 Jahren für rechtswidrig erklären.

In der bereits genannten Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (BT-Drs. 16/11384) enthüllte die Bundesregierung allerdings, dass zwischen 2005 und 2007 bundesweit wenigstens 377 Minderjährige inhaftiert wurden, fast jeder zweite von ihnen (155) in Berlin. Die jüngsten Kinder, die in Berlin inhaftiert wurden, waren nur 12 und 14 Jahre alt (auch wenn sie nur jeweils einen Tag in Haft verbrachten).

Manche Bundesländer haben Regelungen hinsichtlich eines Mindestalters von 16 Jahren. Diese Regelungen bedeuten jedoch nicht, dass diese Bundesländer davon absehen würden, Kinder unter 16 Jahren festzuhalten. Das Land Brandenburg beispielsweise verwahrt Kinder, die jünger als 16 Jahre sind, in einer Jugendhilfeeinrichtung in Fürstenwalde. Als weiteres Beispiel verzichtet Schleswig-Holstein darauf, unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren zu inhaftieren, betrachtet es aber als angebracht, Kinder vom Alter von 10 Jahre an zu inhaftieren, solange sie in Begleitung ihrer Mütter sind.

Das Thema wird dadurch weiter verkompliziert, dass ankommenden Flüchtlingen, die angeben, jünger als 18 beziehungsweise 16 Jahre zu sein, dies häufig nicht geglaubt wird. Auf Schätzungen durch die Mitarbeiter der Jugendämter oder der Ausländerbehörde hin, manchmal unterstützt durch medizinische Begutachtung, wie etwa Röntgen der Handknochen, Erhebung des Zahnstandes oder Beschau der Genitalien, wird das Geburtsdatum fiktiv festgelegt, häufig auf ein Datum, nach dem die Flüchtlinge als über 18 Jahre alt oder zumindest über 16 Jahre alt gelten, wobei bereits das letztere in allen Bundesländern hinreicht, um Sicherungshaft vollziehen zu können.

### **2.1.6 Maximale Dauer**

Die maximale Dauer der Abschiebungshaft beträgt in Deutschland 18 Monate. Es bestehen jedoch Einschränkungen, die vor Ausschöpfen der Maximaldauer beachtet werden müssen.

Sicherungshaft ist rechtswidrig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Inhaftierte nicht zu verantworten hat, eine Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate möglich ist (§ 62 Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz). In einer Entscheidung in den 1990er Jahren stellte der Bundesgerichtshof fest, dass diese dreimonatige Frist bei allen Entscheidungen über die Anordnung oder Verlängerung einer Freiheitsentziehung berücksichtigt werden muss, und zwar im Hinblick auf die noch zu erwartende wie auch die bereits verstrichene Haftzeit. Beispielsweise muss der Betroffene entlassen werden, wenn die Ausländerbehörde anfänglich behauptet hat, alle notwendigen Vorbereitungen für eine Abschiebung könnten binnen dreier Monate getroffen werden, nach zweieinhalb Monaten aber ankündigt, einen weiteren Monat Verlängerung zu benötigen, es sei denn, die Verzögerung liegt in der Verantwortung des Betroffenen selbst.

Die nächste Grenze, die beachtet werden muss, ist das Erreichen einer Haftdauer von sechs Monaten. Die Haft darf über diesen Zeitraum hinaus nur dann verlängert werden, wenn der Betroffene seine Abschiebung aktiv zu verhindern versucht (§ 62 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

## **2.2 Vollzug der Abschiebungshaft**

In Deutschland wird die Abschiebungshaft durch die Bundesländer vollzogen. Das Bundesrecht enthält eine Rechtsgrundlage für diejenigen Bundesländer, die Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten vollziehen. Diejenigen Bundesländer, die spezielle Hafteinrichtungen für die Abschiebungshaft vorhalten, sei es als ausschließlicher Ort für die Abschiebungshaft oder zusätzlich zum Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten, benötigen ergänzende eigene Regelungen. Allerdings haben auch einige der Bundesländer, die die Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten vollziehen, solche zusätzlichen Regelungen getroffen. Das Ergebnis ist eine eher unübersichtliche Situation im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen der Abschiebungshaft.

## **2.2.1 Bundesrecht**

### **2.2.1.1 Gesundheitsfürsorge**

Die rechtlichen Grundlagen der Gesundheitsfürsorge für Inhaftierte sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) niedergelegt. In § 4 bestimmt das Gesetz, dass „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände... die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren“ sind. Nach § 6 AsylbLG können „sonstige Leistungen... insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ sind. Mit anderen Worten: solange eine Krankheit nicht dringend ärztlicher Behandlung bedarf, ist es schwer, die entsprechende Versorgung zu erhalten. Für Menschen mit psychischen Problemen oder chronischen Krankheiten kann es daher sehr schwer werden, tatsächlich behandelt zu werden. Es kommt zudem häufig vor, dass Flüchtlinge, die an ernsthaften Krankheiten leiden, nur Schmerzmittel erhalten, mitunter auch aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten, die sie hindern, ihre Probleme detailliert zu beschreiben.

Das Strafvollzugsgesetz enthält weitere Vorschriften zum Recht auf medizinische Behandlung für Häftlinge, die keine Krankenversicherung haben. Diese treten jedoch regelmäßig hinter die Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurück.

### **2.2.1.2 Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten**

Das Bundesrecht berücksichtigt, dass die Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden kann. In diesen Fällen sind eine Reihe von Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) anwendbar. In Verbindung mit den Hausordnungen der Hafteinrichtungen führt dies zumeist zu ähnlich strengen Regeln für die Abschiebungshaft wie bei den Häftlingen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen. Dies trifft insbesondere auf den Kontakt zur Außenwelt zu, der für Vollzugsgefangene streng beschränkt ist. In diesen Fällen wird teilweise nur der Mindeststandard gewährt: wenigstens eine Stunde Besuchszeit pro Monat (§ 24 StVollzG); Briefverkehr mit Freunden und Verwandten wird im Allgemeinen gewährt, kann aber nach Ermessen durch die Leitung der Hafteinrichtung eingeschränkt werden, und es liegt auch im Ermessensspielraum der Vollzugsbeamten, ob Telefonate gewährt werden.

Die besondere Situation von Abschiebungshäftlingen – bedenkt man etwa interkulturelle Probleme, den Umstand, dass dem Gefangenen das Ende der Abschiebungshaft typischerweise nicht bekannt ist, oder die besondere Situation schutzbedürftiger Gruppen – spiegelt sich im Strafvollzugsgesetz generell nicht wider.

## **2.2.2 Landesrecht**

Da nach dem Grundgesetz die Freiheit eine Person nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden darf, mussten die Bundesländer zusätzliche Gesetze erlassen, wo immer sie sich dazu entschlossen, Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, sei es zur alleinigen Unterbringung oder aber auch zusätzlich zur Unterbringung in Justizvollzugsanstalten.

Manche dieser Gesetze bestehen nur aus einem Paragraphen, der auf das Strafvollzugsgesetz verweist. Andere beinhalten generelle Regeln zum Polizeigewahrsam und werden auch auf die Abschiebungshaft angewendet. Nur eine relativ geringe Anzahl von Bundesländern hat spezielle Gesetze und Verordnungen als rechtliche Grundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft erlassen.

### **2.2.2.1 Kontakt zur Außenwelt**

Das Landesrecht enthält, ebenso wie das Bundesrecht, oftmals Regelungen im Hinblick auf Besuche, den Erhalt von Briefen und Geschenken und ähnliches. Aufgrund der Tatsache, dass diese Gesetze potentiell sicherheitsrelevante Bereiche betreffen, sind sie meist sehr detailliert sind und können hier nicht vollständig wiedergegeben werden.

Der Kontakt zu Seelsorgern wird nach Bundes- wie nach Landesrecht gewährt.

Kontaktmöglichkeiten zu Nichtregierungsorganisationen werden in einzelnen Landesgesetzen ebenso ausdrücklich erwähnt (z. B. § 7 des Berliner Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam; Ziff. 2.8.1 der Berliner Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam) wie der Zugang zu Mitarbeitern von Konsulaten oder Botschaften (Ziff. 2.8.1 Berliner Abschiebungsgewahrsamsordnung), zu Mitgliedern des Anti-

folterkomitees des Europarats (§ 25 Abs. 2 der Hessischen Polizeigewahrsamsordnung) oder die Möglichkeit zur Korrespondenz mit Parlamentariern, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder dem Antifolterkomitee (§ 7 Abs. 4 des brandenburgischen Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten); ferner finden sich Vorschriften für den Besuch von Familienmitgliedern, Freunden oder Rechtsanwälten. Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die rechtlichen Regelungen der Bundesländer eher liberal im Hinblick auf Besuch und Briefverkehr sind; der Kontakt mit Rechtsanwälten, Parlamentariern oder Vertretern von Nichtregierungsorganisationen unterliegt noch einmal geringeren Beschränkungen.

### **2.2.2.2 Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen**

Manche der Bundesländer haben spezielle Regeln für den Schutz von Personen mit spezifischen Bedürfnissen erlassen. Die meisten der Länder jedoch haben keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen. Der Schutz von Personen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören, hängt damit in der Regel vom Einzelfall ab, denn auch dann, wenn keine besonderen Regelungen bestehen, unterliegen die Anordnung und der Vollzug von Abschiebungshaft dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und Verstöße gegen dieses Prinzip können vor Gericht angefochten werden. Unglücklicherweise legt dies den Schutz der betroffenen Personen in deren eigenen Hände, da viele von ihnen nicht über Unterstützer oder Rechtsanwälte verfügen, die ihnen helfen könnten, Rechtsmittel einzulegen.

Beispiele guter Praxis finden sich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, wo detaillierte Gesetze und Verwaltungsvorschriften bestehen, die etwa die Belange von Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, schwangeren Frauen, alleinstehenden Eltern mit minderjährigen Kindern, Opfern von Folter oder Gewalt, traumatisierten Personen, Familien, suizidgefährdeten Personen sowie längerfristig Inhaftierten, die bereits sechs Monate oder länger in Abschiebungshaft sind, berücksichtigen (zu beachten ist aber, dass nicht jedes der vorstehend genannten Bundesländer Regeln für alle der genannten Gruppen getroffen hat).

### **2.2.2.3 Soziale Dienste**

Diejenigen Bundesländer, die detailliertere Regelungen haben und Schutzvorkehrungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen vorgesehen haben, bieten im Allgemeinen auch soziale Dienste für Abschiebungsgefangene an. Jedoch bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Einzelheiten. Während manche Bundesländer ein System vorgezogen haben, in dem Psychologen und Sozialarbeiter direkt durch den Staat angestellt sind (z. B. Berlin), delegieren andere Länder diese Aufgaben an nicht-staatliche Einrichtungen oder an Freiwillige (z. B. Schleswig-Holstein).

## **2.3 Alternativen zur Abschiebungshaft**

Alternativen zur Abschiebungshaft sind gesetzlich nicht geregelt. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird allerdings Abschiebungshaft nicht in jedem Falle angeordnet. Je länger der Betroffene bereits in Deutschland lebt und je mehr soziale Kontakte er hat, je geringer konsequenterweise die Gefahr des Untertauchens eingeschätzt wird, desto eher greift die Ausländerbehörde zu anderen Mitteln. Manchmal wird eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung nur für eine kurze Dauer ausgestellt, wie etwa für eine Woche oder nur wenige Tage, oder Menschen werden verpflichtet, sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde oder bei einer lokalen Polizeiwache zu melden, um einen engen Kontakt mit den Behörden sicher zu stellen. Für Minderjährige stellt die Unterbringung in einer Wohneinrichtung oder einem Jugendheim eine Alternative dar.

## **3. Übersicht über die Auswertungsergebnisse**

### **3.1 Grundlegende Informationen**

Der durchschnittliche Abschiebungshäftling in Deutschland ist 30 Jahre alt, männlich, vietnamesischer Herkunft, alleinstehend und ist bis zu seiner Befragung im Rahmen der Studie 2,54 Monate inhaftiert gewesen. Mit anderen Worten: 81% der Inhaftierten sind Männer, 71,4% sind alleinstehend, während nur 21,4% verheiratet sind und 7,1% geschieden. 38,1% aller befragten Inhaftierten stammen aus Vietnam, weitere 16,8% aus anderen asiatischen Ländern. 19,1% kamen aus Afrika, 11,9% aus Südost-Europa und 7,2% aus dem Nahen und Mittleren Osten. Es sollte erwähnt werden, dass die meisten der in Deutschland geführten Gespräche in der Gewahrsamseinrichtung Berlin-Köpenick durchge-



führt wurden. Da Berlin eine große vietnamesische Gemeinde hat, von denen hier viele illegal leben, ist diese Gruppe in der Haft überrepräsentiert.

### **3.2 Informationen über den Grund der Inhaftierung**

Die überwiegende Mehrheit aller befragten Inhaftierten waren sich illegal aufhaltende Migranten, die auf ihre Abschiebung warteten. Nur rund einer von zehn hatte Asyl beantragt. Von dieser Gruppe war in einem von vier Fällen der Asylantrag bereits abgelehnt worden.

Während die meisten Befragten zwar angaben, dass sie in irgendeiner Form über die Gründe für die Freiheitsentziehung informiert wurden, war das durchschnittliche Niveau der Information bemerkenswert niedrig. Auf einer Skala von 1 bis 10 stufen die Abschiebungshäftlinge den Grad ihrer Informiertheit durchschnittlich mit 3,48 Punkten ein. Dies könnte allerdings auch der Struktur des verwendeten Fragebogens geschuldet sein, da die Frage auf die Information über das Asylverfahren der Person abzielte, wobei nur eine Minderheit der Befragten angab, überhaupt Asyl beantragt zu haben. Dessen ungeachtet bestand bei unseren Seelsorgern der Eindruck, dass die Inhaftierten sich insbesondere deshalb schlecht informiert fühlten, weil sie weder das komplizierte deutsche Recht noch das Gerichtsverfahren verstanden.

In den Fällen, wo Inhaftierte informiert wurden, geschah dies meist durch Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen, durch Rechtsanwälte oder durch Seelsorger. Andere wurden durch die Polizei, durch Gerichte, durch die Ausländerbehörde oder andere Behörden informiert. Die Informationen erhielten sie zumeist während offizieller Verfahrensschritte oder bereits bei der Festnahme.

Die letzte Antwort zeigt, dass zumindest ein Teil der Inhaftierten verstand, dass unsere Frage auf die Information über die Inhaftierung abzielte, da Informationen über Asylverfahren üblicherweise nicht anlässlich einer Festnahme gegeben werden, sondern bei einer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es sollte hier ergänzt werden, dass nach Erfahrung der Mitarbeiter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes die Standards für die Information über die Abschiebungshaft verbreitet sehr niedrig sind. Beispielsweise ist während der Anhörung durch das Gericht das Beisein eines Dolmetschers vorgeschrieben, während anlässlich der Festnahme üblicherweise keine Übersetzung erfolgt. Gelegentlich spricht ein Polizist, der bei der Festnahme anwesend ist, auch Englisch. Selbst während Anhörungen vor Gericht ist es üblich, dass wichtige Dokumente wie der Haftantrag der Ausländerbehörde oder der Haftbeschluss des Gerichtes nur mündlich übersetzt werden, und oft wird selbst diese Übersetzung auf eine Kurzfassung reduziert und lässt wichtige Details aus.

Die Standards scheinen auch zwischen den Hafteinrichtungen zu variieren. Während die Mitarbeiterin des Berliner Abschiebegewahrsams darauf hinwies, dass jeder Inhaftierte innerhalb von 24 Stunden über die Gründe seiner Abschiebungshaft informiert werde (ohne jedoch zu erläutern, in welchem Umfang und in welcher Sprache die Informationen gegeben werden), gab der Mitarbeiter der Münchener Haftanstalt an, dass normalerweise der Richter, wenn auch nicht immer, den Inhaftierten informiere.

Auf die Frage, ob sie mehr Informationen benötigten, antworteten konsequenterweise mehr als 60% der Befragten mit „Ja“. Spezifische Informationen über das Asyl- und Einwanderungsverfahren wurden dabei an erster Stelle nachgefragt. Rund ein Fünftel der Inhaftierten wollten mehr über die Gründe für die Abschiebungshaft wissen oder fragte nach deren Dauer. Individuelle Fragen vervollständigten das Bild.

### **3.3 Räumlichkeiten innerhalb der Hafteinrichtung**

Die meisten Inhaftierten waren zufrieden mit den Räumen, in denen sie schliefen, oder äußerten sich neutral darüber. Ein Drittel jedoch äußerte sich negativ. Mitarbeiter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland, die Berliner Gewahrsamseinrichtung besuchten, beschreiben die Räume als 10 bis 15 Quadratmeter groß, mit Platz für vier bis sechs Insassen. Nur einige Räume sind kleiner und für ein bis zwei Personen gedacht. Die sanitären Einrichtungen befinden sich gewöhnlich innerhalb des Schlafraumes, wobei die Toilette in der Münchener Haftanstalt nur durch einen Vorhang vom Rest des Raumes getrennt ist. Die Berliner Hafteinrichtung stellt zusätzlich einen weiteren Raum für Familien mit Kindern zur Verfügung. Im Prinzip besteht hier auch die Möglichkeit, einen Raum für sich zu erhalten, wobei derzeit aufgrund des geringen zur Verfügung stehenden Platzes nur rund einer von 25 Inhaftierten diese Chance tatsächlich erhält. Die Vollzugsbeamten entscheiden einzelfallbezogen, wer den Raum erhält; Kriterien hierfür sind beispielsweise eine längere Haftdauer, Probleme, die der Betroffene zu verursachen droht oder persönliche Probleme der Person wie etwa Krankheiten, Depres-

sionen und Suizidgefahr. Die Mitarbeiter der Münchener Haftanstalt räumten ein, oftmals nicht genug Raum für die Inhaftierten zu haben, da es auf der Station nur 34 Plätze gibt, was dazu führte, dass sich die Betroffenen Zellen mit Strafgefangenen teilen mussten.

Probleme mit dem Zusammenleben sowie mit der Einrichtung waren der häufigste Kritikpunkt. „Im Gefängnis zu sein, hat mich verändert“, sagte einer der Befragten: „Wie wunderbar ist es, draußen zu sein“. Ein anderer fügte hinzu: „Wenn ich die Hafteinrichtung vorher gekannt hätte, wäre ich niemals nach Deutschland gekommen“.

Im Hinblick auf die Hafteinrichtungen im Allgemeinen äußerte sich ein etwas niedrigerer Prozentsatz der Betroffenen positiv bis neutral über die Räume innerhalb der Einrichtung, während 40% Kritik übten. In diesen Fällen wurde die Einrichtung als größtes Problem genannt. Während die meisten Inhaftierten angaben, dass die Hafteinrichtungen nicht überfüllt seien, beklagte eine Mehrheit von über zwei Dritteln der Betroffenen, dass es nicht ausreichend Platz gäbe, um allein sein zu können. Manche litten offensichtlich an der Situation. „Ich fühle mich wie ein Hund, oder wertloser als ein Hund“, sagte uns einer der Inhaftierten. „Hunde können alle ein, zwei, drei Stunden raus gehen. Ich habe nur die Möglichkeit, für eine Stunde rauszugehen. Aber unter der Kontrolle der Polizei“. Ein anderer Abschiebegefangener unterstrich den Einfluss, den die Lebenssituation auf ihn hatte: „Ich bin introvertierter als früher und gehe nicht oft ins Freie.“

Haftseelsorger des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes bestätigen die Sicht der Inhaftierten. Diese habe normalerweise nur die Erlaubnis, eine begrenzte Zeit ins Freie zu gehen – eine Stunde in München und anderthalb Stunden in Berlin – wobei „ins Freie“ den Hof der Hafteinrichtung bedeutet, der durch die Polizei bewacht wird. Im Inneren der Einrichtung herrschen unterschiedliche Bedingungen. Während in Berlin die Abschiebungshäftlinge für den Großteil des Tages die Erlaubnis haben, einander in den Zellen zu besuchen oder sich in Gruppenräumen zu treffen, dürfen sie sich in München nur für vier Stunden pro Tag auf dem Korridor aufhalten und werden für den Rest des Tages in ihren Zellen eingeschlossen. Unsere Besucher registrierten auch, dass es innerhalb der Einrichtung kaum Möglichkeiten zum privaten Rückzug gibt, was dem begrenzten Platz und der Belegung der Zellen mit vier bis sechs Menschen geschuldet ist. Das einzige was die Häftlinge noch für sich nutzen können, ist häufig ein kleiner Schrank, in dem sie ihrer persönliche Habe aufbewahren.

### **3.4 Regeln und Tagesablauf**

In München sind die Regeln für die Abschiebungshaft am strengsten, da sie für Abschiebungshäftlinge und Strafgefangene gleichermaßen gelten. Selbst die Berliner Hafteinrichtung, die die Abschiebungshäftlinge nicht mit Justizvollzugsgefangenen zusammenlegt, ist ähnlich einem Gefängnis organisiert und hat somit eine sehr strenge Hausordnung. Wurden sie gefragt, welchen Regeln sie Folge zu leisten hätten, antworteten die Inhaftierten zumeist, dass es sich um Regeln der täglichen Routine handelte. Diese wurden ebenfalls als die wichtigsten Regeln angegeben. Manche der Inhaftierten sagten allerdings auch, dass Regeln für das Verhalten oder schlicht „alle Regeln“ besonders wichtig seien.

Den Mitarbeitern der Hafteinrichtungen zufolge werden in Berlin den Häftlingen während des Aufnahmeverfahrens die Regeln erklärt, während sie den Inhaftierten in München gedruckt und in verschiedenen Sprachen überreicht werden.

Nach dem eigenen Eindruck der Abschiebungsgefangenen wurden die Regeln von nahezu allen respektiert. Allerdings sehen die Inhaftierten für sich selbst auch keine Möglichkeit, die Regeln zu ändern. Mehr als 90% verneinten dies, und die Besucher des Jesuiten-Flüchtlingsdienst bestätigten, dass es praktisch keine Möglichkeit seitens der Häftlinge gab, aus eigener Kraft eine Veränderung der Regeln zu erreichen. Dies wurde auch durch den Mitarbeiter der Münchener Haftanstalt bestätigt, während die Mitarbeiterin in Berlin die Ansicht äußerte, dass Inhaftierte Vorschläge machen und auch an die Einrichtungsleitung schreiben könnten. Sie ließ aber offen, welche Chance solche Vorschläge hätten.

Als Konsequenz des starren Tagesablaufs, so machten unsere Seelsorger in Berlin deutlich, sei die Haft langweilig, und die Inhaftierten würden sich nutzlos fühlen – „sie können den Großteil des Tages über nicht arbeiten, nicht einmal kochen, und wissen nicht, wie es weitergehen wird“.

### **3.5 Personal der Hafteinrichtungen**

Die Inhaftierten berichteten, dass die Menschen, mit denen sie den meisten Kontakt hätten, das Sicherheitspersonal sowie die Mitarbeiter der sozialen Dienste waren. Der Umgang mit dem Personal wurde als unterschiedlich beschrieben. Nur etwa ein Viertel der Befragten gab an, dass der Kontakt

positiv war, während ca. ein Fünftel den Kontakt als neutral beschrieb und etwas weniger den Kontakt als negativ einstufte. Aus Sicht der Mitarbeiter jedoch wurde der Kontakt als „fair“ eingestuft.

Manche der befragten Inhaftierten hatten offenbar erwartet, dass die Zustände in den Hafteinrichtungen noch schlechter seien. Einer sagte uns; „Ich denke über die Polizei jetzt anders, denn vorher hatte ich große Angst.“ Andere unterstrichen die negativen Erfahrungen: „Als Gefangener fühle ich mich entwürdigt“.

Eine Mehrheit von nahezu drei Vierteln aller Befragten berichtete nichts von Diskriminierungen, was jedoch indiziert, dass mehr als ein Viertel Erfahrungen mit Diskriminierungen machten. Soweit von Diskriminierungen berichtet wurde, hatten diese ihren Grund in den meisten Fällen in der Sprache oder der ethnischen Zugehörigkeit. Etwas mehr als die Hälfte der Häftlinge hatten das Gefühl, dass die Mitarbeiter ihren allgemeinen Bedürfnissen gerecht wurden – aber nahezu genauso viele verneinten dies.

Die befragten Mitarbeiter der Hafteinrichtungen verneinten, dass es aktive Diskriminierung der Häftlinge durch Mitarbeiter gebe. Die in Berlin befragte Mitarbeiterin verwies darauf, dass die Mitarbeiter versuchten, die religiösen und ethnischen Unterschiede zu respektieren und fügte hinzu: „Jeder Mitarbeiter hat seine eigene Art, mit den Inhaftierten umzugehen.“

Aus der Sicht der Haftseelsorger des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes war der Umgang von Mitarbeitern und Inhaftierten grundsätzlich angemessen; in manchen Fällen wurden jedoch verbale Attacken und rassistische Muster beschrieben. Sprachbarrieren wurden als das Hauptproblem im Hinblick auf den Umgang der Mitarbeiter, die üblicherweise nur Deutsch und manchmal Englisch sprechen, mit den Häftlingen angesehen. „Wenn ein Häftling dieselbe Sprache spricht, ist es einfach“, erklärte unser Seelsorger in München, „wenn die Vollzugsbeamten etwas fragen und der Inhaftierte es nicht versteht, können sie andererseits ziemlich schroff werden.“ Manche weiblichen Mitarbeiter in Berlin verhielten sich weniger freundlich (eventuell um sich selbst zu schützen). Dies wurde in dem Gespräch mit der Mitarbeiterin der Einrichtung nur knapp angesprochen: „Frauen haben eine andere Art mit den Inhaftierten umzugehen.“ Der Münchener Mitarbeiter berichtete, dass weibliche Vollzugsbeamte von arabischen oder afrikanischen Häftlingen nicht in jedem Falle respektiert würden.

### **3.6 Sicherheit innerhalb der Hafteinrichtung**

Die Inhaftierten fühlten sich im Allgemeinen sicher in der Hafteinrichtung. Wenn sie die Sicherheit auf einer Skala von 1 bis 10 bewerten sollten, ergab sich ein Durchschnittswert von 6,76. Als Hauptgründe dafür gaben einige der Häftlinge die Lebensbedingungen, die Mithäftlinge und das Sicherheitspersonal an. Die Seelsorger des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes waren ebenfalls der Ansicht, dass die Sicherheitsstandards hoch seien; unser Mitarbeiter in München erzählte jedoch von einem Fall, in dem ein Inhaftierter sich aus Platzgründen eine Zelle mit Strafgefangenen teilen musste und mehrmals geschlagen worden war.

Als Mittel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit verwiesen die Mitarbeiter der Hafteinrichtungen auf die Polizeipräsenz sowie in München zusätzlich auf die Alarmknöpfe in jeder Zelle sowie Videoüberwachungen. Mitarbeiter würden den Umgang der Häftlinge untereinander überwachen und im Falle von Auseinandersetzungen eingreifen.

Erfragt wurde auch, inwieweit die Betroffenen sich Spott und Beleidigungen ausgesetzt sahen. Mehr als die Hälfte der Befragten berichteten, dass sie nicht verspottet wurden. Von denen die verspottet wurden, berichteten mehr als drei Viertel, dass sie durch das Sicherheitspersonal verspottet worden waren; der Rest berichtete, durch andere Häftlinge verspottet worden zu sein. Bei der Frage nach den Gründen für den Spott wurde meistens auf die Unfreundlichkeit des Personals, auf kulturelle Gründe sowie die Infrastruktur verwiesen; letzteres steht im Einklang mit Beobachtungen unserer Seelsorger, nach denen die gedrängte Wohnsituation in Gemeinschaftszellen zumal zwischen Angehörigen verschiedener ethnischer und kultureller Gruppen zu Spannungen kommt.

Etwa 14% der Befragten berichteten, körperlich misshandelt worden zu sein; in zwei von drei Fällen durch andere Häftlinge.

Mitarbeiter der Hafteinrichtungen in Berlin wie auch in München berichteten, dass es Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitspersonal und Häftlingen gegeben hatte. Die Verantwortung hierfür wurde auf der Seite der Häftlinge gesucht – „weil sie häufiger telefonieren wollen oder nicht in der Hafteinrichtung bleiben wollen; weil sie etwas tun wollen“. Die Berliner Mitarbeiterin verwies darauf, dass im Falle von Streitigkeiten der soziale Dienst informiert werde und mit Hilfe von Mediation und

Kommunikation interveniere. In Berlin gibt es auch ein besonders Training für Mitarbeiter, die im Polizeigewahrsam arbeiten, während in München keine Angaben zu einem entsprechenden Training für die Arbeit mit Migranten gemacht wurden.

Nur eine geringe Anzahl der Befragten, die verspottet worden war, hatte deswegen Beschwerde eingelegt. Diejenigen, die dies getan hatten, erzählten, die Beschwerde sei nicht erfolgreich gewesen.

### **3.7 Freizeitgestaltung innerhalb der Hafteinrichtung**

Nahezu alle Inhaftierte berichten, dass ihre Hafteinrichtung Möglichkeiten der Freizeitgestaltung anbietet. Sportangebote und religiöse Aktivitäten sind die häufigsten. Die große Mehrheit der Inhaftierten nimmt daran teil, sei es aus Gründen der persönlichen Zufriedenheit, um Stress abzubauen oder wegen der körperlichen Bewegung.

In Berlin besteht Zugang zu Büchern, Telefonen, Fernsehen, Sport, einem Andachtsraum sowie zu einem Sportfeld im Innenhof. In München sind Telefone nur dann zugänglich, wenn der Häftling dies bei einem der Sozialarbeiter anmeldet; in diesem Fall werden ein bis drei Telefonate pro Monat gewährt; Anrufe von außen können häufiger empfangen werden, müssen jedoch auf einem anderen Stockwerk entgegengenommen werden. In Berlin ist es für unsere Seelsorger möglich, Telefonkarten zum Selbstkostenpreis an die Inhaftierten weiterzugeben, und die Häftlinge dürfen ihre privaten Mobiltelefone behalten, wenn diese keine Kameras haben. In München können Fernsehapparate gegen eine Gebühr von monatlich 18 Euro von der Haftanstalt gemietet werden. Dies ist eine hohe Summe, bei ca. 28 Euro Taschengeld monatlich, das neben Unterkunft, Verpflegung und Hygieneartikeln gewährt wird.

Manche der Inhaftierten gaben an, dass der Zugang zu Büchern untersagt worden war, neben dem ebenfalls untersagten Zugang zu Computern, Internetbenutzung und Bildungsangeboten. Mit Hinblick auf Bücher könnte dies daherrühren, dass es in München überwiegend deutschsprachige Bücher gibt und nur wenige in Fremdsprachen. Auf die Frage, in welcher Hinsicht sie das Angebot an Freizeitaktivitäten gern verbessert sehen würden, erwähnte mehr als die Hälfte der Befragten die Verbesserung der Lebensbedingungen, einer von fünf sagte, er hätte gerne Zugang zu Computer- und Internetangeboten, und ungefähr 10% antworteten schlicht, sie würden die Freiheit jeder Freizeitaktivität in der Haft vorziehen.

### **3.8 Medizinische Gesichtspunkte**

In beiden besuchten Hafteinrichtungen ist medizinisches Personal verfügbar. Die Häftlinge haben regelmäßigen Kontakt zu diesem, die meisten der Befragten gaben an, dass sie mindestens ein Mal pro Woche Kontakt zu einem Mitarbeiter des medizinischen Personals haben. In den meisten Fällen berichteten sie, Zugang zu einem Arzt zu haben. Rund die Hälfte der Inhaftierten gab an, zusätzlich regelmäßigen Zugang zu einer Krankenschwester zu haben. Zugang zu Psychologen oder Psychotherapeuten wurde seltener erwähnt. Dennoch wurden nur 62,5% der Inhaftierten bei der Aufnahme in die Hafteinrichtung medizinisch untersucht. Die Mehrheit der Inhaftierten versteht die medizinischen Informationen mangels deutscher Sprachkenntnisse nicht.

Die Qualität der medizinischen Untersuchungen lässt aus Sicht der Inhaftierten oftmals zu wünschen übrig. Es besteht eine erhebliche Sprachbarriere zwischen dem medizinischen Personal, das Deutsch spricht und nur selten Englisch, sowie den Inhaftierten. Von Fall zu Fall versuchen Mithäftlinge zu übersetzen, und manchmal beauftragen die Behörden auch Dolmetscher, was aber nicht immer der Fall ist. Unter diesen Umständen können sich Missverständnisse mit gravierenden Folgen ereignen. In einem Fall, der von unseren Seelsorgern berichtet wurde, gab eine Vietnamesin bei der Ankunft im Gefängnis an, schwanger zu sein, und verweigerte das übliche Röntgenbild bei der Tuberkuloseuntersuchung. Ein Schnelltest bestätigte die Schwangerschaft jedoch nicht, und man unterstellte ihr, falsche Angaben zu machen. Sie wurde daraufhin zwei Wochen lang in Einzelhaft untergebracht, bevor ein klinischer Test schließlich die Schwangerschaft bestätigte. In anderen Fällen erhielten Inhaftierte die notwendige Medikation nur mit Verspätung oder erhielten falsche Medikamente, die gesundheitlichen Schaden hätte anrichten können. In manchen Fällen gingen Inhaftierte deshalb nicht zum Arzt.

Nur etwas mehr als ein Viertel der Häftlinge empfindet die medizinische Versorgung als ausreichend. Sie berichten Zugang zu angemessenen Dienstleistungen. Auf der anderen Seite empfindet ein nahezu gleich großer Anteil die Versorgung als schlecht und gibt an, keine angemessene Versorgung zu erhalten. Die meisten Häftlinge geben jedoch an, dass keine medizinischen Dienstleistungen völlig fehlen würden. Von denen, die sich über unzureichende medizinische Dienstleistungen beschwerten,

sagte etwa die Hälfte, dass sie keinen Zugang zu angemessener Versorgung hätten. Andere sagten, dass sie gerne eine bessere Behandlung durch das vorhandene Personal erhalten würden.

In manchen Fällen könnte die medizinische Versorgung außerhalb der Hafteinrichtung eine Lösung der Probleme sein; für die Inhaftierten ist dies jedoch kaum umsetzbar. Unsere Seelsorger in Berlin berichteten von einigen Fällen, wo Abschiebungshäftlinge in normalen Krankenhäusern behandelt wurden. Hierbei handelte es sich jedoch um schwere Krankheiten, wie Suizidversuche, ernsthafte Hautkrankheiten und Nierenprobleme. In allen anderen Fällen sind die Häftlinge auf die medizinischen Möglichkeiten in den Hafteinrichtungen selbst angewiesen, die nicht immer die besten sind. Obwohl die Hafteinrichtungen im Allgemeinen über einen Arzt verfügen, ist dieser für gewöhnlich kein Spezialist für alle medizinischen Bereiche. Dennoch wurde über den Arzt des Berliner Abschiebebewahrsams berichtet, dass dieser versuchte, unterschiedlichste Krankheiten, einschließlich ernsthafter psychischer Probleme, zu behandeln, was außerhalb seines Spezialisierungsbereiches lag. Obwohl vor Ort eine Psychologin verfügbar ist, deren Qualifikation als gut beschrieben wurde, lag die letztendliche Entscheidung beim Arzt, der jedoch keine psychiatrischen Fachkenntnisse besaß.

Die Mitarbeiter beider Hafteinrichtungen bewerteten diesen Aspekt jedoch unterschiedlich. Sie räumten ein, dass Einganguntersuchungen nur bestimmte schwere Infektionen wie HIV oder Tuberkulose abdecken und im übrigen in Berlin freiwillig, in München gar nicht geschehen. Aber während der Mitarbeiter der Münchner Hafteinrichtung eingestand, dass medizinische Dienste nicht in einer für die Häftlinge verständlichen Sprache erbracht wurden, so dass Mithäftlinge übersetzen mussten, hielt die Berliner Mitarbeiterin Sprachbarrieren für kein Problem. Die Mitarbeiter beider Hafteinrichtungen gaben an, dass die Abschiebungshäftlinge zu allen erforderlichen Ärzten Zugang hatten, entweder innerhalb oder außerhalb der Einrichtung.

### **3.8.1 Physische Gesundheit**

Drei von vier Häftlingen gaben an, dass die Situation in der Haft ihre physische Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen habe. Neben anderen Symptomen klagten sie über Kopfschmerzen, Erschöpfung, Hautkrankheiten und Bauchschmerzen. Im Durchschnitt sank die physische Gesundheit während des Aufenthalts in der Abschiebungshaft von 8,67 auf 5,67 auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten. Die Befragten gaben als Grund hierfür in den meisten Fällen psychische Probleme an. Die allgemeine Lage in den Hafteinrichtungen wurde ebenfalls häufig angeführt. Ungefähr 14% sagten, dass ihnen medizinische Versorgung oder Einrichtungen fehlten. „Der Aufenthalt hier verschwendet meine Zeit, Energie und Gesundheit“, sagte einer der Häftlinge, den wir trafen. Ein anderer sagte schlicht: „Abschiebungshaft verursacht Schmerzen.“

Die Mitarbeiterin der Berliner Hafteinrichtung bestätigte die physischen Gesundheitsprobleme, die die Häftlinge beschrieben hatten, und merkte an, dass die Häftlinge einen Arzt konsultieren könnten. Der Mitarbeiter der Hafteinrichtung in München bestätigte ebenso die gesundheitlichen Probleme, gab aber an, die Einrichtung selbst verfüge nicht über die hinreichenden Mittel zu deren Behebung.

### **3.8.2 Psychische Probleme**

Ein überwältigend hoher Anteil von 90% der Befragten gab an, dass die Haft sich auch auf ihre psychische Gesundheit nachteilig ausgewirkt hatte. Die beschriebenen Probleme umfassten Traurigkeit, Wutgefühle, Schlaflosigkeit, Anspannungs- und Stressgefühle, Selbstmordgedanken und Verwirrung. Die psychische Gesundheit sank im Durchschnitt von 8,67 auf 4,93 auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten während der Zeit in der Haft, was noch einmal deutlich schärfer als im Hinblick auf die physische Gesundheit ist (vgl. 3.8.1). Als Grund hierfür gaben die Häftlinge die Auswirkungen der Haft an. Exakt ein Drittel gab nicht weiter spezifizierte Haftauswirkungen an. Die reine Tatsache der Haft hatte offenkundig eine starke negative Auswirkung auf die Selbstwahrnehmung der Häftlinge. „Ich bin ein guter Mensch, ein Mensch, der eine Zukunft hat“, sagte einer der Befragten. „Aber hier drinnen sehe ich mich als einen Niemand.“ Diese Einschätzung wurde durch unsere Seelsorger geteilt. „Sie wissen nicht was geschehen wird – Abschiebung oder Freiheit“, sagte einer unserer Mitarbeiter. „Sie wissen nicht wer die Entscheidung fällt und wann. Das bedeutet Stress“.

Ein weiteres Drittel der Befragten sieht durch die Abschiebungshaft seine Lebensplanung beeinflusst. „Meine Lebensträume sind in Gefahr“, sagte uns ein Interviewpartner. Etwa einer von fünf Inhaftierten empfand einen Verlust seiner Rechte. „Ich fühle mich wie ein kleines Kind, das seine Familie verloren hat und nicht weiß, wer sich um ihn kümmern wird“, beschrieb ein anderer Befragter seine Gefühle. Der Einfluss der Lebensbedingungen war ein weiterer Aspekt. Die allgemeinen Lebensbedingungen

wurden weithin kritisiert; andere Aspekte waren Klagen über die Behandlung durch das Sicherheitspersonal und Aspekte des Zusammenlebens.

Die Auswirkungen von Sorgen waren ebenfalls erheblich. Mehr als 85% sagten, sie würden sich um sich selbst Sorgen machen. Unspezifische Sorgen sowie Stress wurden als weitere negative Faktoren genannt. "Ich fühle mich wie ein Vogel, der gefangen ist und nicht wegfliegen kann", erzählte einer der Befragten. Die Haftseelsorger wiesen ebenfalls auf die negativen Auswirkungen der Unsicherheit hin. "Sie wissen nicht was passieren wird, ob sie frei gelassen werden oder in ihr Herkunftsland werden gehen müssen, und wie die Situation in ihrem Land ist. Sie fühlen sich wie Kriminelle behandelt, ohne ein Verbrechen begangen zu haben. Sie fragen immer: Warum? Warum? Warum?".

Medizinische Probleme wurden ferner von nahezu sechs von zehn Häftlingen als Grund für die schwindende psychische Gesundheit genannt. Auch der Einfluss von Ereignissen außerhalb der Haft wurde als Stressfaktor erlebt, da die Häftlinge Befürchtungen um ihre Zukunft hatten.

Während eine große Anzahl von Häftlingen von Verschlechterungen ihrer physischen und psychischen Gesundheit berichteten, konnte ihre schlechte gesundheitliche Verfassung durch medizinische Behandlung nur in einzelnen Fällen verbessert werden. Laut unseren Haftseelsorgern könnte bereits eine bessere Information über die Situation und die mögliche Dauer der Haft helfen, eine Reihe ernsthafter Probleme zu vermeiden und somit die Situation für die Häftlinge erträglicher machen. Engerer Kontakt zu Familienangehörigen, ob diese sich außerhalb der Hafteinrichtung in Deutschland oder im Herkunftsland befinden, könnte ebenfalls helfen, ist allerdings vor allem in der Münchener Anstalt eingeschränkt.

Mitarbeiter beider Hafteinrichtungen bestätigten die psychischen Probleme, die die Abschiebungshäftlinge erwähnt hatten. Aus München hieß es wiederum, dass die dortige Einrichtung auf die Bedürfnisse von Häftlingen mit psychischen Problemen nicht in besonderer Weise reagieren könne. Berlin nahm für sich in Anspruch, dass die Abschiebungshäftlinge mit dem Sozialdienst oder einem Arzt sprechen können, und dass der Arzt sie in besonders gelagerten Fällen an einen Facharzt verweisen könne.

### **3.9 Sozialer Kontakt innerhalb der Hafteinrichtung**

Im Kontrast zu den nachteiligen Einflüssen der Haft auf ihre physische und psychische Gesundheit bezeichneten mehr als drei Viertel aller Befragten den Kontakt der Häftlinge untereinander als gut. Dies war auch die mehrheitliche Sicht der Mitarbeiter in Berlin und München. Ungefähr 10% der Häftlinge sprachen jedoch von einer schlechten Atmosphäre in den Hafteinrichtungen. Während eine Mehrheit von knapp über 50% über keinerlei Probleme zwischen den Häftlingen berichtete, sprachen andere davon, dass sie Schwierigkeiten gehabt hätten. Die vorrangigen Gründe, die hierfür angegeben wurden, waren interkulturelle Probleme sowie Spannungen, die sich aus dem Zusammenleben in der Abschiebungshaft entwickelt hatten.

Die Mitarbeiter der Hafteinrichtungen verwiesen darauf, dass manche Gruppen der Häftlinge versuchten, andere zu dominieren und Einfluss auf das Personal zu nehmen. Konflikte unter den Häftlingen würden eher im Zusammenhang mit kulturellen Unterschieden sowie individuellen Verhaltensweisen stehen als mit der allgemeinen Situation in der Hafteinrichtung. Die in Berlin befragte Person verwies darauf, dass im Hinblick auf Minderjährige die Mitarbeiter in freundlicher und fürsorglicher Weise handeln würden und dass der Kontakt zwischen den Häftlingen dadurch gefördert werden werde, dass Häftlinge, die auf verschiedenen Stockwerken untergebracht seien, wenigstens ein Mal pro Woche Kontakt zueinander haben dürften.

Die meisten Häftlinge berichteten, dass sie niemand in der Hafteinrichtung hätten, dem sie vertrauen könnten.

### **3.10 Kontakt zur Außenwelt**

Die meisten Häftlinge haben eine Familie in ihren Herkunftsländern. Zwei Drittel berichten, dass ihre Familie ihre Unterstützung brauche. Die Mehrheit hat ebenfalls Freunde und Familie im Aufenthaltsland. Der meist genutzte Weg, um mit der Außenwelt Kontakt zu halten, ist das Telefon. In München ist dies jedoch nur begrenzt möglich (vgl. 3.7). Hier tendieren die Inhaftierten dazu, eher Briefe zu schreiben, und der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland bietet kostenlos Briefmarken als Unterstützung. Persönliche Besuche sind für die Häftlinge in beiden Hafteinrichtungen wichtig und geschehen häufig. Das Telefon wird auch von den Häftlingen selbst als das effektivste Mittel zur Kommunikation

mit der Außenwelt betrachtet. Bemerkenswerterweise werden andere Kommunikationsmittel wie etwa das Internet kaum erwähnt.

Etwa einer von vier Inhaftierten berichtete, dass er Familienbesuche empfangen könne. Mehr als die Hälfte erhält Besuche von Freunden. Häufig empfangen die Häftlinge auch Besuche von Anwälten und Besuche mit einem religiösen Hintergrund (was möglicherweise die Arbeit der Seelsorger des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland widerspiegelt, aber auch andere Glaubensrichtungen bieten – zumindest in Berlin – regelmäßigen Besuch an).

Unsere Seelsorger bestätigten dieses Bild der Kontaktmöglichkeiten im wesentlichen. Hervorzuheben ist, dass in der Münchner Haftanstalt keine Möglichkeit besteht, Besuche durch den UNHCR zu erhalten, und dies, obwohl hier etwa Besuche durch Amnesty International möglich sind.

### **3.11 Haftbedingungen mit Blick auf die Ernährung**

Die Häftlinge mögen ganz überwiegend das Essen nicht, das sie bekommen. Knapp 80% äußerten Beschwerden. Sie klagen über schlechte Qualität, würden Nahrungsmittel aus ihrer eigenen Kultur bevorzugen und beklagen, dass die Auswahl nicht groß sei. Viele beschwerten sich auch über die Portionsgrößen. Unser Seelsorger in München, der selber nicht die Möglichkeit hatte, die Mahlzeiten der Häftlinge zu sehen oder zu kosten, berichtete, dass die Häftlinge ihr Essen als „schrecklich“ beschrieben und es nicht mehr essen wollten. Unser Seelsorger in Berlin beschrieb es als „für Deutsche geeignet, aber für Asiaten ungeeignet“, dies im Hinblick auf die Tatsache, dass es nicht die für asiatische Länder typische Ernährung basierend auf Reis und Gemüse sei, was viele der vietnamesischen Häftlinge vorgezogen hätten.

Die Mitarbeiter der Haftenrichtungen sahen dies unterschiedlich. Während der Mitarbeiter aus München angab, dass persönliche Belange nur im Falle von Muslimen oder gesundheitlichen Problemen berücksichtigt werden würden, berichteten die Mitarbeiter in Berlin, dass die Nahrung auf die Belange von Vegetariern, Muslimen sowie andere Menschen mit Erkrankungen oder sonstigen besonderen Ernährungserfordernissen abgestimmt sei. Die Mitarbeiter des Berliner Abschiebegewahrsams verneinten die Frage, ob den Flüchtlingen eine Küche zur Verfügung stünde, in der sie ihre eigene Nahrung zubereiten könnten, und erwähnten, dass es nur Kochplatten gebe, auf denen man sich vorbereitete Gerichte aufwärmen könne. Nach den Berichten unserer Haftbesucher werden diese Kochgelegenheiten allerdings mitunter auch zur Zubereitung von Mahlzeiten aus mitgebrachten Lebensmitteln genutzt.

Ferner berichteten viele Häftlinge, dass sich ihr Appetit über die Zeit der Abschiebungshaft hinweg verändert habe. Die meisten von ihnen sagten, dass sie die Lust am Essen verloren hätten. Nahezu jeder, der über eine Veränderung seines Appetits berichtete, sagte, dass dies zu einer Verschlechterung seines Wohlbefindens geführt habe. Unsere Seelsorger in München beobachteten bei vielen Häftlingen eine Gewichtsabnahme in Folge der Qualität und wahrscheinlich auch der Quantität der Nahrung.

Während Nahrung für die in Berlin inhaftierten Vietnamesen ein besonders wichtiges Thema zu sein schien, da sie sich manchmal ärgerlich über das Essen äußerten, das sie erhielten, sagten auch Häftlinge aus verschiedenen anderen Ländern, dass sie lieber für sich selber kochen würden, einerseits um auf diese Weise besseres Essen zu erhalten und andererseits, um eine gesellige Beschäftigung zu haben und Stress abzubauen.

### **3.12 Haftbedingungen und ihre Auswirkungen auf den Einzelnen**

Ergänzend zu den bereits erwähnten gesundheitlichen Problemen berichteten drei Viertel aller befragten Häftlinge, dass sie nicht richtig schlafen könnten. Dies resultiert größtenteils aus Stress und zu einem geringeren Grund aus äußeren Einflüssen. Die Häftlinge berichten von einem Gefühl der Rastlosigkeit sowie auch von Lärm, verursacht durch Mitinsassen und Personal.

Die Häftlinge wurden ebenfalls gefragt, welches die drei größten Schwierigkeiten während ihrer Haftzeit gewesen waren. Die Auswirkungen der Haft wurde meistens als gravierendster Umstand angegeben, worunter z. B. das Gefühl fiel, von der Außenwelt isoliert zu sein, sowie auch Beschwerden über einen Verlust an Rechten und das Gefühl, dass die eigenen Lebenspläne nachteilig beeinflusst worden waren.

Eine große Zahl von Häftlingen bezeichnete auch die Lebensbedingungen in der Haft als schwerwiegendstes Problem, wobei die allgemeinen Bedingungen – wie etwa Unterkunft, Ernährung und die

hygienischen Bedingungen - als größte Schwierigkeit empfunden wurden, während Probleme des Zusammenlebens sowie die Behandlung durch die Mitarbeiter weit dahinter rangierten.

Andere Aspekte, die als Hauptschwierigkeit beschrieben wurden, waren Sorgen und Gesundheitsprobleme.

Den zweiten und dritten Platz betreffend, variierten die Prozentangaben, aber auch hier wurden die Auswirkungen der Haft als größtes Problem erwähnt, gefolgt durch den Einfluss der Lebensbedingungen, Sorgen und medizinische Problemen. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, dass sich während der Haft keine Veränderung ergeben habe.

Im Unterschied dazu schätzten Mitarbeiter des Berliner Abschiebegewahrsams Probleme des Zusammenlebens, Geldprobleme und einen Mangel an Freizeitbeschäftigung als die relevantesten Probleme ein, während Mitarbeiter in München zustimmten, dass die Unsicherheit, die Situation, ohne Verbrechen inhaftiert worden zu sein, sowie die Langeweile die größten Probleme seien.

Nach Wahrnehmung unserer Seelsorger gehörten Unsicherheit sowohl über die Dauer und den Ausgang der Abschiebungshaft sowie auch über das Haft- und das Asylverfahren zu den größten Schwierigkeiten, mit denen sich die Inhaftierten auseinandersetzen hatten, gefolgt vom Gefühl, wie ein Krimineller behandelt zu werden, und einem generellen Gefühl der Hilflosigkeit. Wenn diese schwierigen Bedingungen sich über die Dauer der Haft überhaupt veränderten, dann eher zum Schlechteren. Die Seelsorger wurden praktisch bei jeder Begegnung mit entsprechenden Bemerkungen konfrontiert.

Die meisten Inhaftierten sagten, dass ihnen das Leben ab einem bestimmten Punkt in der Haft schwierig und sogar unerträglich erschienen sei. Von dieser Gruppe sagten nahezu drei von vier, dass die Schwierigkeiten bereits weniger als einen Monat nach Beginn der Haft anfangen. Nur eine geringe Minderheit sagte, dass ihnen jeder Tag gleich schwer erscheine. Dies stimmt mit den Beobachtungen unserer Seelsorger überein, die bereits nach einem Monat Haft eine ernsthafte Zunahme von Stress bei vielen Inhaftierten bemerkt hatten: „In den ersten vier Wochen kämpfen sie“, beschrieb unserer Seelsorger in Berlin. „Danach kann man die ersten Anzeichen von Stress sowie Depressionen beobachten. Nach zwei Monaten werden die Dinge noch schlimmer.“ Die durchschnittliche Zeit, die die Inhaftierten zum Zeitpunkt der Gespräche in der Haft verbracht hatten, betrug etwa zweieinhalb Monate.

Mehr als die Hälfte der Abschiebungsgefangenen hatte keine Vorstellung davon, wie ihre Haft enden würde. Von denen, die keine Vorstellungen hatten, war ein Viertel pessimistisch im Hinblick auf ihre Aussichten, im Gegensatz zu einem Fünftel, das optimistische Erwartungen im Hinblick auf den Ausgang zum Ausdruck brachte, und einer kleinen Gruppe, die sich neutral äußerte. Ein großer Anteil allerdings schien keinerlei Einschätzung zu haben, ob das Haftverfahren zu ihren Gunsten oder Ungunsten enden würde.

Nur etwa 14% waren über den Tag informiert, an dem ihre Haft enden würde, während die überwiegende Mehrheit nicht wusste, wann sie entlassen (oder abgeschoben) werden würde. Dies stimmt mit der Tatsache überein, dass die deutschen Behörden im allgemeinen nur kurzfristig über das Datum einer Abschiebung informieren – dieses sollte eine Woche im Voraus bekanntgegeben werden, häufig erfahren die Betroffenen aber erst am Morgen des Tages davon, an dem die Abschiebung stattfinden soll. Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn – aus welchen Gründen auch immer – ein Häftling aus der Haft entlassen wird.

Über diese Dinge nicht informiert zu sein, ist offensichtlich ein Stressfaktor für die Inhaftierten. Mehr als 40 % von ihnen beschwerten sich über undifferenzierte Auswirkungen der Abschiebungshaft als Folge der Unsicherheit; ein Drittel sah seine Lebenspläne negativ beeinflusst. Die Abschiebungshäftlinge machen sich zu einem großen Teil Sorgen über ihre eigene Situation und die anderer – nahezu drei Viertel der Inhaftierten berichteten davon. Ebenfalls mehr als 40 % berichteten ergänzend von psychischen Problemen als Folge der Unsicherheit.

Die Schwierigkeit, die die Haft für die Inhaftierten bedeutete, wurde auch von Mitarbeitern der Hafteinrichtungen anerkannt. In Berlin wie auch in München sagten diese, dass sie die Inhaftierten in einer sehr schwierigen Situation sähen, in der diese Hilfe und Unterstützung bräuchten. Die Berliner Mitarbeiterin äußerte jedoch den Eindruck, dass die Inhaftierten sehr wohl über den Ausgang der Haft informiert seien und dass die notwendigen Informationen entweder bei der Aufnahme oder in Einzelfällen auch noch im späteren Verlauf der Haft durch das Personal oder den sozialen Dienst gegeben würden.



Unsere Seelsorger versuchten, zusammen mit Besuchern von Kirchen und Nicht-Regierungsorganisationen die Last der Unsicherheit dadurch zu erleichtern, dass sie alle verfügbaren Informationen bei Besuchen weitergaben und Kontakte zu Freunden und Familienangehörigen außerhalb der Haft vermittelten. Dennoch waren die negativen Auswirkungen der Haft offensichtlich. "Die Situation bedeutet 100% Stress für sie", kommentierte unser Berliner Seelsorger.

Ungeachtet der Klagen über ihre Situation, sagten über 90% der Inhaftierten, dass sie eine positive Selbsteinschätzung hätten, während sich nur eine kleine Minderheit neutral äußerte. Die Befragten beschrieben sich selbst als eine "lustige und kommunikative Person", "ein starker Mann mit einem guten Charakter" oder als "ruhige und freundliche Person". Oft betonten sie positive Charakteristika und eine fürsorgliche Einstellung. "Ich bin ein Mann, der es liebt, für seine Familie zu arbeiten", sagte uns ein Inhaftierter; ein weiterer sagte uns, er sei "in der Lage, zu einer besseren Gesellschaft beizutragen." "Ich bin ein ehrlicher und gewitzter Mensch. Ich versuche immer, die Eigenarten anderer zu verstehen", beschrieb ein Inhaftierter sich selbst, während sich eine Frau sich mit folgender Beschreibung von sich selbst tröstete: "Ich bin nicht zu groß, ich bin nicht zu dick, und mein Haar ist dunkel. Ich bin einfach. Ich bin schön".

Es ist jedoch hervorzuheben, dass drei Viertel der Befragten von einem negativen Einfluss auf ihre Selbstsicht berichteten. "Ich fühle mich wie verrückt", beschrieb es ein Häftling, und ein anderer ergänzte: "Ich fühle mich wie ein Mörder, der im Gefängnis ist und dem nach einiger Zeit gesagt wird, dass er wegen seiner schlechten Taten sterben wird". Zehn Prozent der Inhaftierten berichteten im Gegensatz dazu von einem positiven Einfluss, den die Zeit der Haft auf ihre Selbstwahrnehmung gehabt habe.

Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge sagte, dass sie nicht der Meinung seien, besondere Bedürfnisse zu haben, die andere Menschen nicht hätten. Dies schien auch ihre Sicht von Mithäftlingen zu sein, da die Frage, wen sie als denjenigen einstufen, der am schutzbedürftigsten sei, von vier von fünf Häftlingen mit dem Hinweis beantwortet wurde, dass jeder in der Haft besondere Bedürfnisse habe.

Die Besucher des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes konnten allerdings unter den Häftlingen verschiedene Personen ausmachen, die zu besonders schutzbedürftigen Gruppen gezählt werden, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige, Familien, ältere Personen und traumatisierte, kranke oder behinderte Menschen. Von diesen stufen sie Jugendliche, Familien und Menschen mit psychischen Problemen als diejenigen ein, die den größten Bedarf an Hilfe hatten. Mitunter war es offensichtlich, dass ein Häftling in dieser Hinsicht besondere Bedürfnisse hatte, manchmal aber baten auch Mithäftlinge und sogar Mitarbeiter der Hafteinrichtungen unsere Seelsorger um Hilfe für diese Personen.

Auf der anderen Seite hatten unsere Seelsorger den Eindruck, dass zu einem gewissen Grade alle Abschiebungshäftlinge gleichermaßen schutzbedürftig seien, was damit in Verbindung gebracht wurde, dass sie in einer unsicheren Situation inhaftiert waren und unter vergleichbaren Bedingungen wie Strafgefangene, ohne dass sie selbst den Eindruck hatten, ein Verbrechen begangen zu haben.

Die Mitarbeiter der Hafteinrichtungen sagten, dass sie insbesondere diejenigen Häftlinge als schutzbedürftig ansahen, die nicht in der Lage seien, mit der schwierigen Situation in der Hafteinrichtung umzugehen. Schutzbedürftigkeit sahen sie jedoch eher als Defizit des Individuums an, ausgelöst durch eine negative Wahrnehmung der Polizei wegen schlechter Erfahrungen bereits im Herkunftsland oder mangelnder psychischer Belastbarkeit. Aber es wurde zugestanden, dass jede Inhaftierung einen Eingriff in die Selbstbestimmung darstellt. Der Mitarbeiter in München vermutete auch, dass die Häftlinge, neben dem Gefühl ungerecht behandelt oder hilflos zu sein, vermutlich einen negativen Eindruck von Deutschland hätten.

## **4. Analyse der Daten und zentrale Themen**

### **4.1 Situation des Individuums**

Obwohl die Durchschnittsdauer der verstrichenen Haft im Zeitpunkt der Interviews weniger als drei Monate betrug, sind bereits negative Auswirkungen auf die Inhaftierten zu beobachten.

Medizinische Leistungen sind verfügbar, dennoch berichten die Häftlinge von einer Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustandes. Die Gründe hierfür liegen weniger in einem fehlenden Zugang zu medizinischer Versorgung als in der Tatsache, hinter Gittern zu sein, und den psychologischen und physischen Konsequenzen. Insassen des Berliner Abschiebegewahrsams berichteten auch, dass ihnen Medikamente gegeben worden seien ohne weitere Erklärung, worum es sich handle und zu

welchem Zweck sie diese einzunehmen hätten. Konsequenterweise weigerten sich einige, die Medikamente zu nehmen.

Die psychische Gesundheit verschlechtert sich ebenfalls – und dies sogar noch schneller als die körperliche Gesundheit. Die befragten Häftlinge beschrieben als Grund den psychischen Druck, unter dem sie standen. Die Haft selbst und die Lebensbedingungen in der Haft wirken sich auf die psychische Gesundheit aus, insbesondere auch die Unsicherheit, mit der sich die Inhaftierten auseinandersetzen haben.

Die Mehrheit der Häftlinge leidet zudem unter Schlafstörungen. Die Gründe hierfür sind Stress und psychischer Druck in der Haft, aber auch äußere Umstände wie etwa die Angst, in das jeweilige Herkunftsland zurückkehren zu müssen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Unsicherheit über den Ausgang charakteristisch für die Haftsituation ist. Unsicherheit führt zu Sorgen und psychischen Beeinträchtigungen.

Die persönliche Einschätzung der Flüchtlinge im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Gesundheit wird durch unsere Seelsorger bestätigt. Diese Beobachtungen werden zum Teil sogar von den Mitarbeitern in beiden Hafteinrichtungen bestätigt, obwohl diese dazu tendieren, die Auswirkungen der Haft zu verharmlosen und die Ursachen eher bei der persönlichen Verfasstheit der Häftlinge bereits bei Antritt der Haft zu suchen. Dennoch sprechen die Häufigkeit sowie das Ausmaß, mit dem Inhaftierte negative Auswirkungen der Unsicherheit, unter der sie leiden, sowohl auf ihr körperliches als auch auf ihr seelisches Wohlbefinden beschreiben, dafür, dass es die Haft selbst ist, die die Inhaftierten schutzbedürftiger macht, insbesondere dann, wenn die Haftdauer sich auf mehr als zwei oder drei Monate ausdehnt.

Die Häftlinge haben eine positive Selbsteinschätzung, aber die verbrachte Zeit in der Haft hat eine negative Auswirkung auf die Weise, wie sie sich selbst wahrnehmen.

Obwohl die Mehrheit der Häftlinge über ihre rechtliche Situation informiert wird, sind diese Informationen nicht detailliert genug und werden auch nicht kontinuierlich gegeben. Es fehlt an Informationen über das Haftverfahren sowie die Gründe für die Inhaftierung. Dies trägt weiter zur Verunsicherung bei. Eine große Anzahl der Häftlinge wurde durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst oder Anwälte, falls vorhanden, informiert, nicht jedoch in ausreichender Form durch die Behörden. Infolge des Mangels an Informationen empfinden die Häftlinge es als schwierig, sich im Haft- oder Asylverfahren zurechtzufinden. In dieser Situation hängen sie stark von qualifizierter Unterstützung ab. Aber nur eine Minderheit hat die Mittel, einen Anwalt zu beauftragen. Kostenlose und qualifizierte Rechtsberatung wäre für sie nützlich, um sie angemessen über ihre Aussichten zu informieren und um ihre Rechte zu wahren.

Die Situation in der Abschiebungshaft wird für die meisten Häftlinge schon nach weniger als einem Monat schwierig. Die allgemeinen Auswirkungen der Haft, Isolation von der Außenwelt und die Lebensbedingungen in der Haft sind die herausragendsten Probleme.

#### **4.2 Soziale Situation**

Der Kontakt zu den Mitarbeitern in den Hafteinrichtungen wird unterschiedlich beschrieben. Es scheint stark von der jeweiligen Person abzuhängen, ob die Beziehung gut oder schlecht ist. Viele Inhaftierte berichten von Spott und Beleidigungen des Personals. Die Hauptgründe hierfür scheinen den Beobachtungen von Inhaftierten und Haftseelsorgern zufolge Verständigungsschwierigkeiten aufgrund von Sprachproblemen und geringem Respekt für den jeweiligen kulturellen Hintergrund zu sein. Das Personal andererseits sieht die Gründe mehr in der Persönlichkeit der Inhaftierten als beim eigenen Verhalten und dem von Kollegen oder der generellen Situation in der Haft. In Hafteinrichtungen, wo die Mitarbeiter eine besondere Ausbildung im Umgang mit Menschen anderer Kulturen genossen haben, scheint allerdings ein höherer Grad Sensibilität im Hinblick auf die Belange der Häftlinge zu bestehen.

Der Kontakt zwischen den Häftlingen untereinander ist gut. Ein Grund hierfür könnte sein, dass viele der Häftlinge einen ähnlichen kulturellen Hintergrund haben. Wenn es zu Spannungen kommt, dann meistens aufgrund von kulturellen Unterschieden. Eine generelle Beobachtung unserer Seelsorger war, dass die Häftlinge dazu neigen, diese Probleme untereinander zu lösen und sie gegenüber Besuchern nicht offenzulegen.

Die meisten Häftlinge unterhalten Beziehungen in ihrem Heimatland. Aber es gibt auch Bindungen an Deutschland, da eine große Anzahl von ihnen hier Familie und Freunde hat. Es gestaltet sich jedoch schwierig, diese Kontakte unter den Bedingungen der Haft aufrecht zu erhalten. Der Kontakt zur Au-

ßenwelt wird in der Regel durch das Telefon gehalten, weniger durch persönliche Besuche. Persönliche Kontakte sind allerdings im spezialisierten Abschiebungsgewahrsam in Berlin leichter aufrechtzuerhalten, weil hier die Regeln nicht so streng sind wie in der Justizvollzugsanstalt in München. Es wäre wünschenswert, wenn Kontakte so viel wie möglich gewährleistet würden, da die Isolation von Freunden und der Familie unseren Beobachtungen zufolge weiter zu den negativen Auswirkungen der Abschiebungshaft auf das körperliche und seelische Wohlbefinden beiträgt.

Kontakt zu Dritten wie Seelsorgern oder Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen wird nicht überall gleichermaßen gewährt. In München sind die Restriktionen stärker als in Berlin. Dies führt zu geringeren Möglichkeiten für die Häftlinge, während der Haft Unterstützung zu erhalten.

#### **4.3 Die allgemeine Situation in den Hafteinrichtungen**

Die Befragten hatten keine Klagen im Hinblick auf die Regeln oder den zur Verfügung stehenden Raum in den Hafteinrichtungen. Sie fühlen sich sicher in den Einrichtungen, und manche haben sogar einen positiveren Eindruck von der Polizei im Vergleich zu früheren Erfahrungen bekommen. Aber die tägliche Routine ist oft langweilig und belastet die Häftlinge mit Zukunftssorgen.

Ob zum Abbau von Stress, um sich körperlich zu bewegen oder zur persönlichen Befriedigung nehmen die meisten Flüchtlinge an den Aktivitäten teil, die in allen drei Hafteinrichtungen, die der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland besuchte, angeboten werden. Die Hauptaktivitäten sind Sport, der durch das Personal der Einrichtungen angeboten wird, sowie religiöse Angebote durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland. Die Befragten bemängelten, dass es keine Möglichkeiten der Weiterbildung sowie keinen Zugang zum Internet gebe.

Wurden die Häftlinge in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, wie in München etwa, wurden mehrere negative Einflüsse sichtbar. Die Regeln waren im Allgemeinen strenger und der Kontakt zur Außenwelt unterlag Beschränkungen. Die Mitarbeiter, die es für gewöhnlich mit Strafgefangenen zu tun hatten, zeigten sich wenig den besonderen Bedürfnissen der Migranten gegenüber sensibel. Wenn die Gefängnisse überbelegt waren, mussten sich die Abschiebungshäftlinge mit Strafgefangenen die Zellen teilen. In diesem Umfeld mussten sie sich umso mehr wie Kriminelle vorkommen, was ein Gefühl der Ungerechtigkeit auslöste.

Medizinische Einganguntersuchungen sind auf die Überprüfung bestimmter schwerer Infektionskrankheiten beschränkt; darüberhinaus werden sie nur optional oder gar nicht durchgeführt. Auch im weiteren Verlauf der Haft nehmen manche Häftlinge keinen Kontakt zu einem Arzt auf, und wenn sie es tun, scheitert die Kommunikation an der Sprachbarriere. Wie unsere Seelsorger beobachteten, führt dies dazu, dass ernsthafte Gesundheitsprobleme von Abschiebehäftlingen gelegentlich unentdeckt blieben. Es wäre daher vorzuziehen, wenn bestimmte Untersuchungen verpflichtend durchgeführt werden würden und dies mit der Hilfe eines Dolmetschers geschähe.

Das Personal und die Häftlinge schätzten die Qualität der medizinischen Versorgung unterschiedlich ein. Während die Mitarbeiter darauf verwiesen, dass Ärzte und Psychologen in der Hafteinrichtung vorhanden waren und die Häftlinge im Bedarfsfall auch zu einem Spezialisten außerhalb der Einrichtung gebracht werden konnten, beklagten die Häftlinge selbst, dass sie nicht immer die richtige Versorgung erhalten würden. Dies stimmt mit der Beobachtung unserer Seelsorger überein, dass es für die Häftlinge tatsächlich schwer war, Hilfe außerhalb der Hafteinrichtungen zu bekommen, und dass dieser Aufwand üblicherweise nur für Häftlinge betrieben wurde, die sich in einem dramatisch schlechten Gesundheitszustand befanden.

Die Ernährung in den Hafteinrichtungen ist ein genereller Kritikpunkt aus Sicht der Häftlinge. Während man auf gewisse Ernährungsgebote (wie etwa der Verzicht auf Schweinefleisch durch Muslime) achtet, ist der Speiseplan ansonsten nicht auf den kulturellen Hintergrund der Migranten abgestimmt. Dies führt bei manchen Häftlingen zu einer Abnahme des Appetits und in Folge dessen auch zu einer Verringerung des Gewichts; andere sind über die Qualität der Ernährung verärgert. Die Berliner Hafteinrichtung scheint in dieser Hinsicht reagiert zu haben und bietet nun die Möglichkeit an, dass die Häftlinge sich selbst Essen, das ihnen Freunde oder Verwandte während der Besuchszeiten mitgebracht haben, auf Kochgelegenheiten zubereiten bzw. aufwärmen können. Aus Sicht unserer Seelsorger verbessert dies nicht nur die Ernährungssituation der Häftlinge, sondern stellt auch einen sozialen Faktor dar, der die Atmosphäre in den Einrichtungen verbessert.

#### 4.4 Die Situation besonders schutzbedürftiger Gruppen

Die Häftlinge berichten nicht von besonderen Belangen einzelner Gruppen. Sie schätzen sich alle im Gefängnis als gleich schutzbedürftig ein.

Während dies einerseits implizieren könnte, dass manche Einflüsse der Haft – Unsicherheit im Hinblick auf die Zukunft, das Gefühl der Hilflosigkeit sowie die unzureichende Information über das rechtliche Verfahren – jeden beeinträchtigen, und auf der anderen Seite ein gewisses Maß an Solidarität unter den Häftlingen widerspiegelt, haben die Besucher des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes eine etwas andere Einschätzung. Oft war klar erkennbar, dass ein Häftling außergewöhnliche Probleme hatte. Manchmal baten selbst Mitarbeiter der Hafteinrichtungen unsere Seelsorger, sich um eine bestimmte Person zu kümmern, wenn sie bemerkt hatten, dass sich diese Person in einer schlechten Verfassung befand. Die Häftlinge, denen es in der Haft besonders schlecht ging, waren diejenigen mit psychischen Problemen, aber auch unbegleitete Minderjährige sowie Familien. Aufgrund des Mangels geeigneter Eingangsuntersuchungen bleiben psychische Probleme oftmals unerkannt.

### 5. Zusammenfassung und Empfehlungen für die deutsche Rechtspraxis

Die Ergebnisse der Befragungen in deutschen Abschiebungshafteinrichtungen (vgl. im einzelnen den nachfolgenden Länderbericht) decken sich zu großen Teilen mit den Berichten aus anderen europäischen Staaten. Zwar ergeben sich Unterschiede im Detail; aber auch in Deutschland wird nach unserem Eindruck Abschiebungshaft in den letzten Jahren zunehmend als Mittel der Zuwanderungskontrolle eingesetzt. Angesichts der gravierenden Auswirkungen, die Abschiebungshaft auf den einzelnen hat, steht die Verhältnismäßigkeit einer solchen Praxis in Frage. Die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen, soweit sie die Bundesrepublik betreffen, sind im folgenden kurz zusammengefasst.

Nach den Worten des früheren Direktors des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Percy MacLean, sollte Haft als "normales Leben minus Freiheit" organisiert sein. Auch wenn dies eine etwas euphemistische Beschreibung sein mag, sehen wir nicht einmal dieses Minimum in der Situation der Häftlinge erreicht. Während ihre Grundbedürfnisse befriedigt sind – Wohnung, Ernährung und Sicherheit – wies eine bemerkenswert hohe Anzahl der Häftlinge körperliche oder psychische Probleme auf, die sich mit der Dauer der Haft verschlimmerten.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt daher, in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EU-Rückkehrrichtlinie (2008/115/EG) von der Abschiebungshaft nur als letztes Mittel Gebrauch zu machen, d. h. so selten wie möglich, und so kurz wie möglich darauf zurückzugreifen. Mit Blick auf die bereits in den ersten drei Monaten eintretenden negativen Effekte sollte eine Maximaldauer von 90 Tagen nicht überschritten werden.*

Unsere Ergebnisse belegen, dass die Häftlinge unter der Unsicherheit über den Ausgang der Haft leiden. Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen zu Anordnung und Vollzug der Abschiebungshaft verschiedentlich vorschreiben, dass der Inhaftierte über die Gründe seiner Haft sowie über seine Rechte und Pflichten in einer Hafteinrichtung informiert werden muss, berichtete eine hohe Anzahl der Häftlinge, nicht, nur teilweise oder erst zu einem späteren Zeitpunkt informiert worden zu sein. Mehr als 60% der Abschiebungshäftlinge sagten, sie benötigten bessere Informationen über ihren Fall. Dies führte zu negativen Auswirkungen auf ihr physisches und psychisches Wohlbefinden. Informationen erhalten sie eher von den Vertretern von Nichtregierungsorganisationen beziehungsweise von Seelsorgern, gerade was eine fortlaufende Information im weiteren Verlauf der Haft angeht. Der Zugang für Besucher in der Haft ist jedoch in einigen Einrichtungen erschwert. Nur ein Teil der Häftlinge kann es sich leisten, qualifizierte Informationen durch Anwälte in Anspruch zu nehmen.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt, die Pflicht der Behörden zu betonen, die Häftlinge in einer Sprache, die sie auch verstehen können, über die Gründe der Haft, die Hausordnung der Hafteinrichtung und die voraussichtliche wie auch die maximale Haftdauer aufzuklären. Nichtregierungsorganisationen sowie Seelsorger sollten tagsüber unbeschränkten Zugang zu den Einrichtungen haben und nicht auf die Besuchszeit angewiesen sein. Kostenlose rechtliche Beratung und -vertretung sollte allen Abschiebungshäftlingen von Beginn der Haft an angeboten werden, in Anlehnung an die für Untersuchungshäftlinge seit 1. Januar 2010 geltenden Bestimmungen.*

Der Situation besonders schutzbedürftiger Personen galt ein besonderes Augenmerk der Studie. Während die oben erwähnten negativen Auswirkungen von Unsicherheit, sich in die Länge ziehender Haftdauer und einem Mangel an Informationen zur Verletzbarkeit aller Häftlinge beitragen, müssen

darüberhinaus auch die besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen beachtet werden. Obwohl nicht aus allen dieser Gruppen im Verlauf der Studie Betroffene interviewt wurden (was mit Beschränkungen zusammenhängen mag, die dem Aufbau der Studie inhärent waren), machte die Studie deutlich, dass insbesondere die Hafteinrichtung in München, die sich in einer Justizvollzugsanstalt befindet, Probleme hatte, den besonderen Belangen dieser Menschen gerecht zu werden. Insbesondere sehen wir eine Notwendigkeit, die Gesundheitsversorgung für Häftlinge mit psychischen Beeinträchtigungen zu verbessern, da deren Probleme häufig nicht entdeckt werden oder keine angemessene Behandlung erfahren. Auch die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen können in einer Abschiebungshafteinrichtung regelmäßig nicht in der gebotenen Weise abgedeckt werden.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt in Übereinstimmung mit der Resolution 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Ziff. 9.1.9, dass besonders schutzbedürftige Menschen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollten. Insbesondere unbegleitete Minderjährige sollten unter keinen Umständen inhaftiert werden. Dort wo die Inhaftierung unvermeidlich ist, sollten in Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), demzufolge besondere Aufmerksamkeit der Situation besonders gefährdeter Menschen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, verbindlich psychologische Eingangsbegutachtungen durchgeführt werden, sofern es irgendwelche Anzeichen gibt, dass der Betroffene unter entsprechenden Problemen leidet. Jede Hafteinrichtung sollte besonders ausgebildete Mitarbeiter haben, die die Häftlinge bei der Ankunft sowie in regelmäßigen Abständen begutachten. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst fordert darüberhinaus die Bundesregierung dringlich auf, ohne Vorbehalt die Konvention über die Rechte der Kinder umzusetzen, nach der die Inhaftierung von Minderjährigen die absolute Ausnahme sein soll.*

Nahezu 40% der Befragten berichteten, dass sie bei der Ankunft in der Hafteinrichtung nicht von einem Arzt untersucht worden waren. Diejenigen, die untersucht worden waren, berichteten, dass sprachliche Probleme zu Missverständnissen und in manchen Fällen zur falschen Medikation geführt hatten.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt die Durchführung einer verbindlichen medizinischen Eingangsbegutachtung für jeden ankommenden Abschiebungshäftling. Übersetzerdienste sollten während der ärztlichen Untersuchungen und späterer Sprechstunden verfügbar sein, um einen hinreichenden Informationsfluss zu ermöglichen.*

Der Vergleich zwischen den Hafteinrichtungen in Berlin – eine spezialisierte Abschiebungsgewahrsamseinrichtung – und München – einer Justizvollzugsanstalt, in der auch Abschiebungshäftlinge untergebracht werden – zeigt, dass das Leben unter den strengen Regeln einer Justizvollzugsanstalt eine zusätzliche Bürde für die Häftlinge bedeutet. Des Weiteren unterstrich die Studie, dass eine spezialisierte Abschiebungshafteinrichtung besser auf die Belange der Inhaftierten und insbesondere der besonders schutzbedürftigen Gruppen eingehen kann.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt, die negativen Auswirkungen der Haft dadurch so gering wie möglich zu halten, dass Abschiebungshäftlinge von Strafgefangenen getrennt in gesonderten Einrichtungen untergebracht werden, wie es die EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) in Art. 16 Abs. 1 ausführt: „Die Inhaftierung sollte in spezialisierten Haftanstalten erfolgen. Wenn ein Mitgliedstaat keine geeignete Unterkunft in einer spezialisierten Haftanstalt bieten kann und demzufolge gezwungen ist, auf eine übliche Anstalt zurückzugreifen, sollten die Angehörigen eines Drittlandes in der Anstalt gesondert untergebracht werden“. Dies würde Raum für weniger strenge Regeln und somit mehr Normalität geben.*

Der Kontakt zu Familienangehörigen innerhalb sowie außerhalb der Hafteinrichtung oder im Herkunftsland war nachweislich ein wichtiger Faktor, um die mentale Gesundheit der Inhaftierten zu stabilisieren, insbesondere im Verlauf einer längeren Haftdauer. Die Kontaktmöglichkeiten sind jedoch in manchen Einrichtungen, wie etwa der Justizvollzugsanstalt in München, auf ein niedriges Niveau reduziert. Das Telefon erwies sich daher als wichtigstes Medium des Kontaktes zu Freunden und Familienangehörigen, die den Inhaftierten nicht besuchen konnten.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt, Besuche von Familienangehörigen und Freunden wenigstens im Umfang einer Stunde pro Tag zuzulassen. Kommunikationsmittel wie öffentliche Telefone oder Mobiltelefone, ggf. ohne Kamera, sollten allen Inhaftierten zugänglich gemacht werden, und ihr Gebrauch sollte ohne Einschränkung erlaubt sein.*

Neben der Möglichkeit, Kontakt zu Freunden und zur Familie zu halten, kann die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen und Seelsorger eine wichtige Rolle spielen. Oft erhalten die Inhaftierten über diese Kontakte ausführlichere Informationen über ihre Situation, ihre Aussichten und Rechte, was sie stärkt und widerstandsfähiger gegen die negativen Einflüsse der Haft macht. Die Studie ergab jedoch, dass der Zugang für Nichtregierungsorganisationen nicht überall in gleichem Maße möglich war. Insbesondere mit Blick auf die Münchner Justizvollzugsanstalt berichteten unsere Haftbesucher sowie das Personal der Einrichtung, dass Besuche des UN-Flüchtlingshochkommissariats nicht stattfanden.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt, in Übereinstimmung mit Resolution 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Ziff. 9.2.8, Besuche durch das UN-Flüchtlingshochkommissariats sowie durch andere Nichtregierungsorganisationen zuzulassen.*

Obwohl die Sicherheit in den untersuchten Hafteinrichtungen durch die Häftlinge wie auch durch das Personal als hoch eingeschätzt wurde, gab es doch aus beiden Einrichtungen Berichte über Auseinandersetzungen und Diskriminierung durch Mitarbeiter. Die Gründe schienen oftmals trivial zu sein – manchmal kam es zu Auseinandersetzungen, da Häftlinge die Telefone häufiger benutzen wollten. Die angewandten Methoden der Konfliktschlichtung schienen allerdings in Berlin weniger einschneidend zu sein, was in Zusammenhang stehen könnte mit speziellen Fortbildungen für die Mitarbeiter im dortigen Polizeigewahrsam.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland empfiehlt ein verbindliches Training für die Mitarbeiter in den Hafteinrichtungen, das u. a. interkulturelle Kompetenz, Diversität, Sensibilisierung für unterschiedliche religiöse und ethnische Hintergründe sowie für die Belange besonders schutzbedürftiger Gruppen und deeskalierende Konfliktlösungsmethoden vermitteln sollte. Es wäre ebenso hilfreich, wenn eine Voraussetzung für die Anstellung in der Hafteinrichtung wäre, ein oder zwei Muttersprachen größerer Gruppen von Abschiebungshäftlingen zu sprechen. Sprachkursangebote für die Häftlinge könnten ebenso sinnvoll zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten sein.*

Die Ernährung war ein wesentlicher Punkt für die Gefangenen. Eine große Mehrheit beklagte sich sowohl über die Quantität als auch die Qualität des Essens und sagte, beides habe einen direkten Einfluss auf ihr körperliches Wohlbefinden. Unsere Seelsorger beobachteten einen Gewichtsverlust bei denjenigen Inhaftierten, die besonders geklagt hatten. Die Häftlinge kritisierten auch, dass das Essen nicht auf ihren jeweiligen kulturellen Hintergrund Rücksicht nahm, beispielsweise eine typische asiatische Ernährung basierend auf Reis und Gemüse. Andererseits erwies sich, dass dort, wo den Häftlingen erlaubt war, sich selbst Mahlzeiten aufzuwärmen oder aus von Freunden mitgebrachten Zutaten zuzubereiten, dies als wichtiger sozialer Faktor wirkte, der das psychische Wohlbefinden der Häftlinge stabilisierte und die Atmosphäre in der Hafteinrichtung verbesserte.

*Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst empfiehlt, bei der Zusammenstellung des Speiseplans auf den kulturellen Hintergrund der Häftlinge Rücksicht zu nehmen. Wo immer möglich, sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich Mahlzeiten selbst zuzubereiten.*

## C. Anhang: Empfehlungen der europaweiten Studie (engl.)

### 1. Recommendations for EU Policymaking on the Detention of Asylum Seekers

The institutions of the European Union and its Member States have an important role to play in the way asylum seekers are received and treated within the territory of the EU. But the legal minimum standards that have been established at the end of the first phase of the *Common European Asylum System*, such as in the Reception Conditions Directive and Dublin Regulation, provide very little guidance for the implementation of detention, and for the treatment of asylum seekers with special needs.

The DEVAS research findings allow us to put forth a series of recommendations that aim to further improve future *EU policymaking* on vulnerability within the context of detention for asylum seekers:

#### 1. Asylum seekers should not be detained during the asylum procedure.

It is not appropriate for asylum seekers to be detained because there should neither be a presumption that they have committed a wrongdoing, nor a presumption of rejection or removal while they are in the asylum procedure.

Furthermore, the legal complexity inherent within the asylum procedure means that asylum seekers should access all means of support at their own volition; the closed environment of detention cannot provide this. The negative impacts of detention, and the vulnerabilities it creates, make the asylum seeker less able to present his or her case in an appropriate way, calling into question the fairness of the asylum procedure.

#### 2. Non-custodial alternatives to detention for asylum seekers that respect their human dignity and fundamental rights should always take precedence before detention.

Asylum seekers, due to the legal complexity of their situation and the asylum procedure, require a level of care and support that cannot be provided in a detention centre. In particular, detention cannot be implemented if there is no assessment of their special needs and vulnerabilities at the beginning, because it would then not be known how they might cope within the environment of detention. This is why non-custodial alternatives to detention should always take precedence.

#### 3. A system of qualified identification of asylum seekers' special needs and vulnerabilities should be designed and implemented at ports of entry, be they land, sea or air, for the purpose of avoiding the use of detention.

This identification should be done as soon as possible after entry. It can help to ensure smoother procedures at later stages, a more efficient use of State resources and a higher degree of safety and care for asylum seekers' potential vulnerabilities. Most importantly, an appropriate assessment of special needs and vulnerabilities can ensure that detention is not used for persons who may be particularly harmed by it.

#### 4. A qualified identification system should be individually based and holistic, taking into account the personal, social and environmental factors that are present within the asylum seeker's situation.

Factors such as legal status, country of origin, marital status, the possession of information, the presence of supportive social networks and the state of physical and mental health highly impact detainees' level of vulnerability to detention. These and other factors should be assessed in order to determine an individual asylum seeker's vulnerabilities, and the types of concrete special needs he or she may possess.

#### 5. If the detention of asylum seekers cannot be avoided, and if all non-custodial alternatives have been exhausted, then detention should be subject to regular tests of necessity and proportionality; the duration of detention should be for as short a time period as possible.

Criteria for the necessity of asylum seeker detention should adhere to the 1999 UNHCR Revised Guidelines on Applicable Criteria and Standards Relating to the Detention of Asylum Seekers. Regular tests of necessity and proportionality should be conducted on a monthly basis by the relevant judicial authority.

#### 6. If detention cannot be avoided, then asylum seekers should be given appropriate and effective legal aid and/or assistance from the very first day of their detainment.

The legal complexity of asylum procedures in the EU, mixed together with the precarious situation of asylum seekers, means that they may not be able to adequately fulfil all of the asylum procedures in a manner that serves their best interests – especially if they are in detention. Legal aid and/or representation are thus vitally necessary.

**7. Detained asylum seekers should be given regular and transparent access to all information concerning their asylum case and the terms of their detention, in verbal and written form, and in a language they can understand.**

The isolative environment of detention means that extra efforts should be made to inform asylum seekers as well as possible on all details that concern their situation. The regular provision of information is a key step in lowering asylum seekers' vulnerability to the adversities of detention.

**8. Detained asylum seekers should be afforded all means of contact to the 'outside world'.**

Detained asylum seekers should be able to contact family, relatives, friends and other supportive persons who are in the 'outside world'. The DEVAS research shows that it can reduce psychological stress, and it can help prepare detained asylum seekers for their eventual release from detention.

**9. Detained asylum seekers should be given regular access to activities that engage their physical and intellectual capacities.**

The monotony of detention that comes as a consequence of its isolative environment can have a negative impact upon the physical and mental health of detained asylum seekers. Time spent in detention should not be 'wasted time'; instead, detainees should be afforded activities that help them to pursue their goals.

**10. Detained asylum seekers should be given regular access to appropriate and relevant medical care, including mental health care.**

Medical care, as well as mental health care, should be made available everyone in the detention centre. In the case that such care only exists outside of the detention centre, the staff should ensure that access remains unhindered and facilitated.

## **2. Recommendations for Member State Policymaking on the Detention of Asylum Seekers**

Member States can take steps toward improving the immediate situation of asylum seekers in their territory. They can do this by implementing current EU asylum law in a manner that best serves the interests of asylum seekers, and in a manner that narrowly restricts the use of detention.

**11. Article 18.1 of the Asylum Procedures Directive, "Member States shall not hold a person in detention for the sole reason that he/she is an applicant for asylum", should be adhered to in all circumstances.**

Member States should make this principle applicable for reception conditions and for asylum seekers in the "Dublin system". It should be the one principle that applies to all circumstances. In this context, "detention" should be defined as confinement to a particular place and therefore also covering the situations at the port of entry.

**12. If detention cannot be avoided, then Article 18.2 of the Asylum Procedures Directive stipulating, "Where an applicant for asylum is held in detention, Member States shall ensure that there is a possibility of speedy judicial review" should be strictly adhered to.**

Access to regular judicial reviews is important in order to continually determine the necessity and proportionality of detention. This is especially necessary for detainees to know when they will be released from detention. The data findings show that not knowing the release date places a great deal of psychological stress upon detainees.

Therefore, such judicial reviews should be effective, transparent and should occur at least once per month.

**13. Detained asylum seekers should have regular access to visitors from the 'outside world', including the UNHCR, lawyers, civil society organisations and also family, relatives and friends.**



Alongside this, detained asylum seekers should have access to persons in their social network that help them cope with the negative effects of detention, e.g. spiritual/faith counsellors, psychosocial care providers – all of which may greatly limit the level of vulnerability asylum seekers may experience in detention.

**14. All guarantees and protections contained within the Reception Conditions Directive should be extended to asylum seekers in detention.**

This should include rights to information, medical care, education and vocational training. In the case of Article 14.8 allowing Member States to “exceptionally set modalities for material reception conditions different from those provided ... when the asylum seeker is in detention”, such modalities should include strong safeguards that monitor the level of vulnerability of detained asylum seekers.

**15. Health care provision – foreseen in Article 13 of the Reception Conditions Directive – should include sufficient resources to care for the mental health needs of detained asylum seekers.**

Access to mental health professionals such as social workers, psychologists and psychiatrists, should be afforded to asylum seekers who need such services; these services should be available from the first day of their detention.

**16. Detention centre staff persons should receive sufficient training in order to respond to the vulnerabilities and needs of detained asylum seekers.**

Article 24 of the Reception Conditions Directive – ensuring the necessary training of staff – should be implemented so they can be able to respond appropriately to asylum seekers’ concerns and needs. In particular, staff persons should be trained to identify signs of vulnerability within detainees.

**17. Access to translators and interpreters should be ensured for asylum seekers who need it.**

The inability to speak the same language as detention centre staff, the asylum authorities and even with co-detainees has a profound effect on one’s ability to cope with being in detention. Translators and interpreters can help detained asylum seekers with understanding the information that is given to them, and they can also help to maintain good relations between staff and detainees.

### **3. Recommendations for Member State Policymaking on the Detention of Irregular Migrants for the Purpose of Removal**

Taking into account the elements within the Return Directive that relate to the detention of irregular migrants, the DEVAS research allows us to propose a set of recommendations that aim to improve government policymaking in this area. As the deadline for national transposition has not yet passed, it may be too early to indicate in which specific way EU policy should be improved since the common standards contained within the Directive have not yet been sufficiently tested in the Member States. Thus the main target of the following recommendations will be Member States’ efforts to transpose the Directive into their respective national legislation.

**18. Detention for irregular migrants should only be used as a last resort.**

The negative effects of detention are so great as to warrant its spare use. Detention should only be applied in cases of strict necessity, and in a manner that is directly proportionate to an individual person’s situation.

**19. Article 15.1 of the Return Directive stipulating “sufficient but less coercive measures” should lead to the establishment of non-custodial alternatives to detention that respect the fundamental rights and human dignity of individual persons and families.**

The optimal way to reduce people’s vulnerability to detention is to limit its use by instituting viable alternatives to detention. Only by removing persons from the closed and isolative environment of detention can they best prepare themselves for the possibility of return, but also for the possibility of legal residence within the Member State should the opportunity present itself.

**20. The criteria foreseen in Article 15.1(a, b) for the purpose of determining whether an irregular migrant should be detained should go beyond the “risk of absconding” and the hampering of the “return or ... removal process” to include a holistic assessment of the person’s level of vulnerability to detention.**

The DEVAS research shows that all types of persons are vulnerable to the negative effects of detention, irrespective of whether or not they possess officially recognised special needs. Holistic individual assessment criteria should include a review of the personal, social and environmental factors that are present in an individual's situation, such as their legal status, the presence of supportive social networks and their level of physical and mental health.

**21. If detention cannot be avoided, then it should be strictly set for “as short a time period as possible and only maintained as long as removal arrangements are in progress”, as laid down in Article 15.1 of the Return Directive.**

The DEVAS research shows that while detention carries negative consequences from the first days of its implementation, the personal circumstances of detainees deteriorates as the time period of their detention endures. Alternatives should be immediately sought when detention is no longer necessary or proportional.

**22. The situation of individual detainees and detained families should be reviewed at least once per month, using holistic assessment criteria to determine the personal impacts of detention.**

Ongoing assessments are the only way to ensure that harmful effects of detention are minimised as much as possible. Detention centre staff, especially social workers or staff who have received sufficient inter-cultural or psychosocial training within the context of detention, may be among those who conduct these assessments.

**23. The provision of information on “rules ... rights and obligations” in detention – as foreseen in Article 16.5 of the Directive – should be provided in a language the detainees can understand.**

Many of the persons interviewed for the DEVAS project have never before been in a situation of detention. The stress of detention and its isolative effects means that detention centre staff should make an effort to immediately inform detainees of all rules, rights and obligations. Language is a key factor of vulnerability because it facilitates communication and understanding. This is why it is important that such information be given in an understandable language.

**24. The provision of “legal assistance and/or representation” – as foreseen in Article 13.4 of the Directive – should be provided to all detainees at no additional cost, and in a language that detainees can understand. Such legal assistance and/or representation should extend to detainees who challenge the lawfulness of their detention.**

The DEVAS research shows that the legal complexities of detention can have an adverse affect on detainees because they are unsure of how to proceed and how to alleviate their situation. Legal assistance and/or representation is a key factor of vulnerability in detention; without it detainees are left disempowered and with further deteriorations in their mental health.

**25. Detained irregular migrants should have the opportunity to establish immediate contact with supportive persons or bodies in the ‘outside world’, as foreseen in Article 16.2 of the Directive.**

Detainees should be able to communicate by fixed-line and mobile telephone, especially since the latter often contains vital contact information that detainees need. Internet stations should be made available, as this would allow detainees to search for support if they lack a social network in the Member State.





The DEVAS project is coordinated by  
JRS-Europe in partnership with:

Caritas Austria  
JRS-Belgium  
The Bulgarian Helsinki Committee  
Symfiliosi (Cyprus)  
The Association for Integration and Migration (Czech Republic)  
The Estonian Refugee Council  
JRS-Germany  
The Greek Council for Refugees  
The Hungarian Helsinki Committee  
JRS-Ireland  
JRS-Italy (Centro Astalli)  
Caritas Latvia  
Caritas Vilnius  
JRS-Malta  
The Dutch Refugee Council  
Caritas Poland  
JRS-Portugal  
JRS-Romania  
Caritas Slovakia  
JRS-Slovenia  
The Spanish Refugee Commission  
JRS-Sweden  
JRS-United Kingdom



Jesuit Refugee Service-Europe

[www.jrseurope.org](http://www.jrseurope.org)  
[www.detention-in-europe.org](http://www.detention-in-europe.org)



*The DEVAS project is co-financed  
by the European Commission*

*Methodological support provided by the  
Institute of Ethics and Law, University of Vienna*

